



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 10. November 2011	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Anwesende

SBU	ÖVP
Bürgermeister (Vorsitzender) Josef Buchner	Stadtrat Mag. Markus Raml
Vizebürgermeister Mag. Johann Würzburger	Gemeinderat Rupert Burger
Stadträtin Claudia Kraupatz	Gemeinderat David Lackner
Gemeinderätin Ute Friedl	Gemeinderat Günther Gupfinger
Gemeinderätin Andrea-Sabina Saxinger	Gemeinderat Matthias Gumpinger
Gemeinderat Stefan Beißmann	Gemeinderat-Ersatzmitglied Ing. Leopold Pleiner
Gemeinderat Erwin Kreindl	Gemeinderat-Ersatzmitglied Richard Wöger
Gemeinderätin Karin Mayrhofer	Gemeinderat-Ersatzmitglied Helmut Keclik
Gemeinderat DI. Klaus Buchner	Gemeinderat-Ersatzmitglied Friedrich Matscheko
Gemeinderätin-Ersatzmitglied Irma Stroh	SPÖ
Gemeinderat-Ersatzmitglied Ing. Ernst Matschl	Stadtrat Ing. Dieter Ehrenguber
FPÖ	Stadtrat Peter Grassnigg
Gemeinderat-Ersatzmitglied Jürgen Mayrhofer	Gemeinderätin Elisabeth Auberger
Gemeinderat-Ersatzmitglied Roman Wagner	Gemeinderat Rudolf Simbrunner
es fehlen entschuldigt:	Gemeinderätin Gabriela Neulinger
Vzbgm. Mag. Karl Wegschaider	ÖVP Gemeinderat Günter Gintenreiter
GR Michaela Forstner	SBU Gemeinderätin
GR Johann Schmitsberger	SBU Andrea Pischulti
GR Mag. Eva Wartlik	ÖVP Gemeinderat-Ersatzmitglied
GR Christian Pilz	ÖVP Gerhard Hintringer
GR Mag. Edith Auinger-Pfund	ÖVP Gemeinderätin-Ersatzmitglied
GR Ing. Paul Mader	SPÖ Paula Althuber
GR Mag. Peter Gintenreiter	SPÖ
GR Johann Honeder	FPÖ
GR Irma Himmelbauer	FPÖ

Schriftführung: Amtsleiter Helmut Heuschober, Patricia Siegl

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	T O P	Seite
1	Welser Kieswerke Treul GmbH; Erweiterung des Kiesabbaus – Präsentation der Verfahrensstände	5
2	Stadtgemeinde Steyregg; Zurkenntnisnahme des Finanzierungskonzeptes 2012 der Pfarrcaritas Steyregg für den Kindergarten Steyregg samt Exposituren Steyregg und Plesching sowie für die Kinderkrippe Plesching; Beratung und Beschlussfassung	7
3	Stadtgemeinde Steyregg; Kenntnisaufnahme des Erlasses bezüglich der Änderung der Rückzahlkonditionen für Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Beratung und Beschlussfassung	12
4	Stadtgemeinde Steyregg; Wasserversorgung Steyregg BA 07, Aktivierung der 3. Filterkammer, hydraulische Anpassung der Pumpen; Beratung und Beschlussfassung	14
5	Stadtgemeinde Steyregg; Bahnhofstraße, Familie Aichinger; Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan von DI. Lipp, Linz vom 27. September 2011, GZ.: 4416 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen und Liegenschaftsteilungsgesetz; Beratung und Beschlussfassung	16
6	Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsplan Nr. 50, „Steyregger Vorland – West – Wegschaider“ in der Linzer Straße; Erlassung eines Bebauungsplanes; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung	17
7	Maria O'Donell und Markus Normann, Stadtplatz 7; Antrag auf Einräumung einer Parkfläche; Beratung und Beschlussfassung	18
8	Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 15. September 2011; Beratung und Beschlussfassung	21
9	FPÖ-Gemeinderatsfraktion; Nachwahl in gemeinderätlichen Ausschuss; Fraktionswahl	28
10	Stadtgemeinde Steyregg; Wahrnehmung des Informationsrechtes durch die Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 18 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 sowie durch die Fraktionsobleute gemäß § 18a Abs. 5 leg.cit – weitere Vorgangsweise; Beratung und Beschlussfassung	29
11	Stadtgemeinde Steyregg; Rechtsauskünfte der Wasserrechtsbehörde und des OÖ. Gemeindebundes zur Richtigstellung von gegenüber dem Gemeinderat aufgestellten Behauptungen; Berichterstattung	36
12	Stadtgemeinde Steyregg; Hemmung eines ungesetzlichen Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister; Berichterstattung	38
13	Allfälliges	42
Dringlichkeitsanträge		
1	ÖVP-Gemeinderatsfraktion; Einbeziehung der Holzbauweise in die Planung und Durchführung des Kindergartenneubaues – Beauftragung des Ortsplaners mit der Umsetzung des Antrages; Beratung und Beschlussfassung	38
2	SPÖ-Gemeinderatsfraktion; 1. Verlegung der Zentralküche für die Schule, den Kindergarten und die Aktion Essen auf Räder in das neu zu errichtende Kindergartengebäude (integriert bzw. als selbständiger Baukörper) 2. Neuerliche Überprüfung alternativer Möglichkeiten der Essensversorgung in obgenannten Einrichtungen auf Effizienz, Finanzierung und Organisation	39

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Welser Kieswerke Treul GmbH; Erweiterung des Kiesabbaus – Präsentation der Verfahrensstände
2. Stadtgemeinde Steyregg; Zur Kenntnisnahme des Finanzierungskonzeptes 2012 der Pfarrcaritas Steyregg für den Kindergarten Steyregg samt Exposituren Steyregg und Plesching sowie für die Kinderkrippe Plesching; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
3. Stadtgemeinde Steyregg; Kenntnisnahme des Erlasses bezüglich der Änderung der Rückzahlkonditionen für Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Wasserversorgung Steyregg BA 07, Aktivierung der 3. Filterkammer, hydraulische Anpassung der Pumpen; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
5. Stadtgemeinde Steyregg; Bahnhofstraße, Familie Aichinger; Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan von DI. Lipp, Linz vom 27. September 2011, GZ.: 4416 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: GR Pilz)
6. Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsplan Nr. 50, „Steyregger Vorland – West – Wegschaider“ in der Linzer Straße; Erlassung eines Bebauungsplanes; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
7. Maria O'Donell und Markus Norman, Stadtplatz 7; Antrag auf Einräumung einer Parkfläche; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
8. Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 15. September 2011; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: GR Gupfinger)
9. FPÖ-Gemeinderatsfraktion; Nachwahl in gemeinderätlichen Ausschuss; Fraktionswahl
10. Stadtgemeinde Steyregg; Wahrnehmung des Informationsrechtes durch die Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 18 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 sowie durch die Fraktionsobleute gemäß § 18a Abs. 5 leg.cit – weitere Vorgangsweise; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
11. Stadtgemeinde Steyregg; Rechtsauskünfte der Wasserrechtsbehörde und des OÖ. Gemeindebundes zur Richtigstellung von gegenüber dem Gemeinderat aufgestellten Behauptungen; Berichterstattung
(Ref.: Bgm. Buchner)
12. Stadtgemeinde Steyregg; Hemmung eines ungesetzlichen Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister; Berichterstattung
(Ref.: Bgm. Buchner)

Der **Bürgermeister** nimmt die Angelobung von GR-Ersatz Ing. Leopold Pleiner vor.

Der **Bürgermeister** teilt weiters mit, dass folgende Dringlichkeitsanträge vorliegen:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

ÖVP Steyregg

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung zu behandeln:

**„Einbeziehung der Holzbauweise in die Planung und Durchführung des Kindergarten-neubaus – Beauftragung des Ortsplaners mit der Umsetzung des Antrages;
Antrag auf Beschlussfassung“**

Begründung:

Der Baustoff Holz hat in den letzten Jahren sowohl im privaten als auch im institutiellen Wohnbaubereich stark zugenommen. Der Ortsplaner sollte dazu aufgefordert werden, auch diese Bauweise in Betracht zu ziehen und einen Kostenvergleich von einem Kindergarten in Massivbauweise in Ziegel und in Holz zu machen.

Steyregg, 10. November 2011

StR Markus Raml eh.

Günther Gupfinger eh.

Matthias Gumpinger eh.

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

SPÖ-Gemeinderatsfraktion
p.A. Fraktionsvorsitzender
StR Peter Grassnigg
Villagarten 1
4221 Steyregg

SPÖ
Die Steyreggpartei

DRINGLICHKEITSANTRAG

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 den Antrag, nachstehende Verhandlungsgegenstände

- 1. Verlegung der Zentralküche für die Schule, den Kindergarten und die Aktion Essen auf Räder in das neu zu errichtende Kindergartengebäude (integriert bzw. als selbständiger Baukörper)**
- 2. Neuerliche Überprüfung alternativer Möglichkeiten der Essensversorgung in obgenannten Einrichtungen auf Effizienz, Finanzierung und Organisation**

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 10. November 2011 aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Zu 1.

- a) Der Kindergarten hat im Jahr mehrere Wochen längere Öffnungszeiten als die Schule.
- b) In den Kindergärten werden mehr Portionen verabreicht, als in der Schule.
- c) Die vorgelegte Planungsstudie löst das permanent in beiden Schulgebäuden vorhandene Raumproblem nicht
- d) Der Pausenhof würde nun zum dritten Mal verkleinert.
- e) Für die mit großem Aufwand errichtete Bibliothek gibt es keinen adäquaten Ersatz.
- f) Die frei werdenden Kellerräume könnten schulisch und außerschulisch genützt werden.

Zu 2.

Andere Gemeinden, wie z.B. Luftenberg, sind bereits zur Zufriedenheit von Gemeinde und Teilnehmern auf das Modell „Zulieferung“ umgestiegen.

Steyregg, am 10. November 2011

Peter Grassnigg eh.
 Gabriela Neulinger eh.
 Rudolf Simbrunner eh.
 Elisabeth Auberger eh.

Günter Gintenreiter eh.
 Andrea Pischulti eh.
 Gerhard Hintringer eh.
 Paula Althuber eh.

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

TOP 1:

Welser Kieswerke Treul GmbH; Erweiterung des Kiesabbaus – Präsentation der Verfahrensstände

Der **Bürgermeister** begrüßt Frau Mag. Huber-Wilhelm, die Eigentümerin der Firma Treul Welser Kieswerke, und ersucht diese um Präsentation des Fortschritts im anhängigen UVP-Genehmigungsverfahren.

I) Einleitung

Mag. Huber-Wilhelm erläutert, dass das 10-Punkte-Programm der Gemeinde in das UVP-Verfahren aufgenommen wurde. Die Projektfläche im Ausmaß von rund 90 ha hat sich seit der letzten Präsentation nicht verändert. Die Sachverständigen haben mittlerweile ihre Untersuchungen und Erhebungen durchgeführt und aufgrund der Ergebnisse dieser Erhebungen die Planungen für den Abbau und die Renaturierung entwickelt, welche im Anschluss von Dipl.-Ing. Lohberger und Dr. Wittmann präsentiert werden.

II) Präsentation technische Planung/Abbau

Herr DI Lohberger erläutert die Abbaufolge sowie die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen. Im Zuge der Renaturierung werden künstliche „Hügel“ errichtet, um einen gedrosselten Einlauf von Donauwässern über die Überlaufstrecke in die Steyregger Bucht zu gewährleisten.

Die bepflanzten Schutzdämme erfüllen auch für den Hochwasserschutz wichtige Schutz- und Leitfunktionen. Die geplanten Abbauszenarien werden von Herrn DI Lohberger präsentiert.

III) Präsentation ökologische Planung/Renaturierung

Herr Dr. Wittmann erläutert die grundsätzliche Vorgangsweise der Rekultivierung. Diese wird wie bisher Zug um Zug mit dem Abbau erfolgen. Bereits nach wenigen Jahren entsteht eine ökologisch hochwertigere Landschaft und eine noch höhere ökologische Vielfalt. Durch die Dotation aus dem Urfahrner Sammelgerinne entwickelt sich eine Landschaft, die der ursprünglichen Au noch näher kommt, als dies bei den derzeit laufenden Renaturierungen der Fall ist.

IV) Stellungnahme zu den Anträgen vom 31.03.2011

ad Antrag 1. Wasserqualität Badesee

- Vorflutbeschaffung durch freie Wasserfläche im Süden des Sees – Wasserspiegellage wird während Abbauphase eingestellt
- Messsonden wurden errichtet
- Stichtagsmessung am 03.08.2011
- Vorschlag: Absenkung Badesee um ca. 20-30 cm wegen zu tiefer Flachwasserzonen
→Verbesserung der Selbstreinigungswirkung durch Wasserpflanzen

ad Antrag 2. Lärmsituation

- Maßnahmen Freizeitzentrum: Errichtung von bepflanzten Schutzdämmen zur Abschirmung des Erholungs- und Freizeitgebietes (Kleingartensiedlung/ Steyregger Badesee) und Wohngebietes
- Maßnahmen am Schrapper: Bei Näherrücken des Abbaus zu Wohngebieten ist eine Reduktion der Emission des Schrappers durch Maßnahmen direkt am Gerät vorgesehen - Kontrolle durch Messung

ad Antrag 3. Betriebszeiten

- Aktueller Beurteilungsstand UVP-Vorprüfung: 6:00 Uhr bis 20:30 Uhr; bei Entfall des Quietschgeräusches des Schrappers ist ein Betrieb bis 22:00 Uhr möglich
- Vorschlag (unter der Voraussetzung, dass die Behörde zustimmt): Einschränkung der Betriebszeit in den Sommermonaten (wenn es nicht regnet) auf: Mo bis Fr, 06:00 bis 19:00 Uhr und Sa, 06:00 bis 13:00 Uhr; in der übrigen Zeit erfolgt der Abbau gemäß Beurteilungsstand UVP-Vorprüfung (siehe oben); Regelung für Ausnahmefälle

ad Antrag 4. Staubimmissionen

- Maßnahmen: Errichtung von bepflanzten Schutzdämmen; bei Bedarf (trockene Witterung) Berieselung von innerbetrieblichen Fahrwegen mit Wasser
- Kontrollmaßnahmen: Luftgütemessstelle des Landes OÖ an welcher Feinstaubimmissionen kontinuierlich erfasst werden.

ad Antrag 5. Sichtschutz

- Maßnahmen: Vorgezogene Sichtschutzpflanzung entlang der B3 im östlichen Abbaubereich (Abbau in ca. 30 Jahren); Errichtung von bepflanzten Dämmen; Zug um Zug Rekultivierung; Bewuchs beim Urfahrner Sammelgerinne bleibt bestehen

ad Antrag 6. Donauradweg

- Maßnahmen: Verlegung des Radweges

ad Antrag 7. Renaturierung

- Maßnahmen: Renaturierung erfolgt wie bisher Zug um Zug mit dem Abbau – d.h. dem Abbau unmittelbar nacheilend in bewährter Strategie

ad Antrag 8. Einbindung Gemeinderat

- Es werden weitere Informationen wie die heutige Präsentation erfolgen.

ad Antrag 9. Schotterschilling

- Genaue Festlegungen sind dazu noch zu treffen.

ad Antrag 10. Qualität Schlossparkbrunnen

- Gemäß Erhebung bei der Wasserrechtsbehörde wurde im Zuge der Schutzgebietsausweisung (vor ca. 10 Jahren) im hydrologischen Gutachten von Dr. Baumgartner festgestellt, dass das Grundwasser in den Linzer Sanden von Nordwesten anströmt.
- Die Auswertung der Grundwasserspiegellagen in der Steyregger Bucht zeigt eindeutig eine Abströmung vom Beckenrand zum Urfahrner Sammelgerinne
- Schlussfolgerung: eine Anströmung des Brunnens aus dem Abbauggebiet ist aus hydrologischen Gründen nicht möglich

* * *

Bürgermeister Buchner meint, dass die Frage der Betriebszeiten zu einem späteren Zeitpunkt nochmals erörtert werden sollte, da vorerst die Änderungen am Abbaugerät abgewartet werden sollten. Hinsichtlich der geplanten Verlegung des Radweges sei allerdings schon jetzt zu klären, ob sich dieser auf selbem Niveau wie derzeit befinden würde.

Dipl.-Ing. Lohberger stellt klar, dass der neue Radweg nur im Bereich der Überfahrt auf gleicher Höhe wie derzeit zu liegen kommen würde. Damit würde aber die quantitative Benutzbarkeit des Radweges im bisherigen Ausmaß gesichert.

Der **Bürgermeister** merkt zusätzlich an, dass die Luftgütemessstelle des Landes Oberösterreich nur das Feinstaubaufkommen erfassen würde. Der Kiesabbau würde aber auch andere Staubemissionen mit sich bringen.

Frau **Mag. Huber-Wilhelm** sichert zu, dass die Behörde im Verfahren ohnehin umfangreiche Erfassungsmethoden vorschreiben würde. Die Staubemissionen würden aber durch entsprechende Bewässerung der Fahrwege im Abbauggebiet an trockenen Tagen weitgehend hinten gehalten werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der **Bürgermeister** bei Frau Mag. Huber-Wilhelm und ihren Begleitern für die ausführliche Präsentation und schließt die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt ab.

TOP 2:

Stadtgemeinde Steyregg; Zur Kenntnisnahme des Finanzierungskonzeptes 2012 der Pfarrcaritas Steyregg für den Kindergarten Steyregg samt Exposituren Steyregg und Plesching sowie für die Kinderkrippe Plesching; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ: 240/2011/Sti
Kostenschätzung Kindergarten und Kinderkrippe

A m t s b e r i c h t

Das Stadtpfarramt Steyregg legt mit Schreiben vom 14. Oktober 2011 die Kostenschätzung für das Jahr 2012 für den Kindergarten Steyregg samt Expositur Plesching sowie für die Kinderkrippe Plesching vor.

Kindergarten Steyregg samt Expositur Plesching:

Im Jahr 2010 war ein IST-Abgang in Höhe von Eur 122.134,94 zu verzeichnen, der im Jahr 2011 verbucht wurde. Laut korrigierter Kostenschätzung ist für das Jahr 2011 mit einem Abgang in Höhe von Eur 193.372,- zu rechnen und im Voranschlag 2012 zu veranschlagen. Dies bedeutet eine Erhöhung des Abganges (gegenüber 2010) von etwa 58,33 % .Gegenüber der im Vorjahr bereits getätigten Schätzung für 2011 konnte der Betrag jedoch um 13,40 % verringert werden. Erklärt wurde diese Steigerung ausgabenseitig mit 2 Abfertigungszahlungen sowie 3 Treueprämien bei den Lohnkosten sowie mit Mehrkosten für Miete, Betriebskosten, Strom etc. für die zusätzliche KiGa-Expositur in Steyregg. Einnahmenseitig sind gegenüber der ursprünglichen Schätzung Mehreinnahmen durch den Zuschuss Integration, der extra gewährt wird und bisher nicht veranschlagt war, sowie durch die Refundierungen für Abfertigung und Treuezahlung zu verzeichnen. Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2010 ist der Rückgang mit dem Wegfall der Elternbeiträge begründet. Aufgrund der Kostenschätzung ist für das Jahr 2012 (Verbuchung des Abganges im Jahr 2013) mit einem Abgang von Eur 254.500,- zu rechnen, was einer Erhöhung von 31,61 % gegenüber der korrigierten Schätzung für das Jahr 2011 entspricht. Die Erhöhung liegt hier nicht ausgabenseitig, wo aufgrund der geringeren Personalkosten durch Wegfall einer KG-Gruppe mit September 2011 sogar eine Verringerung der Ausgaben erreicht werden wird, sondern einnahmenseitig an den niedrigeren Zuschüssen seitens des Landes, da die Förderung nur dann fließt, wenn die Kinder, wie gemeldet im Kindergarten anwesend sind. Gefördert wird dann die erste Gruppe mit Euro 52.000,- und jede weitere Gruppe mit Euro 44.000,-.

Kinderkrippe Plesching:

Im Jahr 2010 war ein IST-Abgang in Höhe von Eur 20.599,61 zu verzeichnen, der im Jahr 2011 verbucht wurde. Laut korrigierter Kostenschätzung ist für das Jahr 2011 mit einem Abgang in Höhe von Eur 39.515,- zu rechnen und im Voranschlag 2012 zu veranschlagen. Die Erhöhung gegenüber 2010 entspricht 91,82 %, wurde jedoch gegenüber der im Vorjahr bereits getätigten Schätzung für 2011 sogar um 8,85 % vermindert. Grund für die Erhöhung waren ausgabenseitig höhere Personalkosten durch die zweite Krippengruppe ab September 2011. Dies ist allerdings auch der Grund für die Erhöhung bei den Sachaufwendungen.

Die Kostenschätzung für das Jahr 2012 (Verbuchung des Abganges im Jahr 2013) weist einen Abgangsbetrag in Höhe von Eur 58.250,- auf. Der Grund dafür kann ausgabenseitig durch die zweite Krippengruppe angegeben werden sowie durch zu erwartende Vorrückungen und Treueprämien. Einnahmenseitig sind durch die zweite Gruppe ebenfalls höhere Zuschüsse des Landes (pro Gruppe Euro 32.400,-) zu erwarten. Die Elternbeiträge sind schwer zu kalkulieren und sind daher nur geringfügig über dem IST-Betrag 2010 angesetzt.

Seitens der Buchhaltung wird empfohlen, der Kostenschätzung der Pfarrcaritas zuzustimmen.

Steyregg, 2.11.2011
Stingeder

* * *

Der **Bürgermeister** bringt den Mitgliedern des Gemeinderates das Fernsehinterview von LR Dr. Stockinger nochmals zur Kenntnis:

...“Es steht im Gesetz, dass alle Mehraufwendungen, die damit verbunden sind, dass die Kindergartenzeiten ausgeweitet werden, oder dass mehr Kindergartengruppen in den Gemeinden angeboten werden müssen, weil mehr Kinder jetzt die Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, dass diese Mehraufwendungen zu 100 % den Gemeinden ersetzt werden. Selbstverständlich gehören auch die Personalkosten dazu. Niemand braucht zahlen und die Gemeinden haben keine zusätzlichen Kosten. Ich weiß nicht, was es hier an Kritik geben kann, das kann nur mehr Nörgelei sein, wenn man hier noch etwas Negatives findet.“

Zur besseren Veranschaulichung der Entwicklung des Abganges verweist der **Bürgermeister** auf folgende Grafik:



Der **Bürgermeister** verliest ein Zitat des Präsidenten des OÖ. Gemeindebundes, LAbg. Bgm. Hans Hingsamer in der OÖ. Gemeindezeitung:

... „Die Forderung des Gemeindebundes ist allerdings klar. Das Versprechen, alle Mehrkosten den Gemeinden abzugelten, ist einzuhalten und die Förderung des Landes so abzuändern, dass die Einführung des beitragsfreien Kindergartens nicht zulasten der Gemeinden geht.“ ...

Der **Bürgermeister** stellt anschließend folgende Anträge:

1. Der Gemeinderat beschließe, die Angelegenheit Gratiskindergarten, die die Gemeinde finanziell extrem finanziell belastet, von einem Verfassungsjuristen und zwar von Herrn O.Univ. Prof. Dr. Bruno Binder betreffend die rechtliche Belangung des Landes Oberösterreich überprüfen zu lassen, weil das Land Oberösterreich sich nicht an die öffentlich abgegebenen Garantien der Übernahme sämtlicher Mehrkosten, die durch den Gratiskindergarten entstehen, hält.
Diese rechtliche Überprüfung ist vorerst nach einem Gespräch mit Prof. Binder kostenfrei.

Erst wenn die rechtliche Überprüfung ergibt, dass eine Klage der Stadtgemeinde Steyregg beim Verfassungsgerichtshof sinnvoll ist, wird durch den Gemeinderat ein eigener Klagsbeschluss gefasst und die Kosten der Rechtsvertretung ermittelt.

2. Der Gemeinderat beschließe die Einbringung einer Volksanwaltschaftsbeschwerde gegen den Missstand, dass das Land Oberösterreich im Gegensatz zu den getätigten Zusagen die Gemeinde durch den Zwang der

zusätzlichen Übernahme von Abgangsdeckungskosten für den Gratiskindergarten massiv schädigt.

Die Volksanwaltschaftsbeschwerde wird durch den Bürgermeister eingebracht. Die Formulierung der Beschwerde durch den Bürgermeister und die Vorlage der entsprechenden Beweise wird von Herrn Prof. Dr. Binder kostenfrei überprüft.

StR Grassnigg bezeichnet die Entwicklung des Abganges als sehr bedauerlich. Trotzdem kämen die Anträge des Bürgermeisters doch ein wenig überraschend und er spreche sich dafür aus, darüber zuerst in der Fraktion zu beraten. Grundsätzlich würde der Bürgermeister mit seiner Argumentation Recht haben, aber eine Ad-hoc-Entscheidung erscheine ihm als verfrüht.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass die Zahlen allen Fraktionen vorgelegen hätten und er darauf gehofft habe, dass bei der Vorgangsweise Einigkeit im Gemeinderat erzielt werden könnte. Es sei schließlich höchste Zeit, gegen die zusätzlichen finanziellen Belastungen etwas zu unternehmen, da sonst die Handlungsfähigkeit der Gemeinde bald nicht mehr gegeben sein würde. Prof. Dr. Binder habe ihm seine Unterstützung außerdem erst am heutigen Tage um 17.00 Uhr zugesichert, sodass eine frühere Information an die Fraktionen nicht möglich gewesen sei. Er habe aber kein Problem damit, den Fraktionen im Rahmen einer Sitzungsunterbrechung die Möglichkeit zu weiteren Beratungen zu geben.

Der **Bürgermeister** unterbricht anschließend die Sitzung um 20.20 Uhr und nimmt sie um 20.45 Uhr wieder auf.

StR Mag. Raml berichtet, dass es in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen wäre, zu einer Lösung zu kommen. Nach Meinung der ÖVP-Fraktion sollte sich der Bürgermeister um einen Besprechungstermin bei Landeshauptmann Dr. Pühringer, der auch Finanzlandesreferent sei, bemühen, um die Möglichkeiten von finanziellen Unterstützungen auszuloten. Diesen Vorschlag erhebe er auch zum Antrag.

StR Grassnigg ergänzt, dass seine Fraktion grundsätzlich mit der Vorgangsweise des Bürgermeisters einverstanden sei, die Eile, die dabei an den Tag gelegt werden sollte, aber nicht angebracht sei. Seiner Meinung nach sollte abgewartet werden, ob dem Vorschlag der ÖVP-Fraktion folgend eine Besprechung mit dem Landeshauptmann ein Ergebnis erbringen würde. Sollte ein solcher Termin bis zur nächsten Gemeinderatssitzung nicht zustande kommen bzw. keine Unterstützung des Landes bei Lösung des Problems zugesagt werden, könnte die Vorgangsweise wie vom Bürgermeister beantragt gewählt werden.

Vzbgm. Mag. Würzburger zeigt sich sehr enttäuscht darüber, dass offenbar keine gemeinsame Entscheidung in dieser so grundlegenden Problematik gefunden werden könnte. Das ständige Bemühen des Bürgermeisters, die Einhaltung der vom Land gemachten Zusagen zu erreichen, würde im Gemeinderat nicht entsprechend anerkannt. Er verstehe nicht, dass sich Gemeindevertreter nicht ohne Zögern hinter das Anliegen des Bürgermeisters stellen würden, sondern aus parteipolitischen Überlegungen eine Verzögerung erreichen wollten.

Der **Bürgermeister** erinnert daran, dass der Landeshauptmann bereits mehrmals erklärt habe, dass an der Finanzierung des Gratiskindergartens nichts geändert werden würde. Auch die zuständige Landesrätin Mag. Hummer habe dies bekräftigt. Und der Landeshauptmann habe auch schon mehrmals seine Absicht erkennen lassen, die Gemeinden in ein noch stärkeres Abhängigkeitsverhältnis zum Land OÖ. zu drängen. Aus diesem Grund verstehe er die Haltung der SPÖ- und ÖVP-Fraktion in keiner Weise. Es wäre doch schon heute klar, dass eine Vorsprache beim Landeshauptmann ergebnislos verlaufen würde. Die vorliegenden Zahlen würden klar aufzeigen, dass akuter Handlungsbedarf gegeben sei. Noch dazu würden der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten entstehen. Und es handle sich schließlich nur um die Abklärung, ob die Gemeinde mit einer eventuellen Klage Erfolgsaussichten hätte. Konkrete Schritte würden mit einer heutigen Entscheidung nicht vorweg genommen.

GR DI. Buchner erklärt, dass die beabsichtigte Vorgangsweise durchaus kein „Schnellschuss“ wäre. Die Erklärungen von LR Dr. Stockinger stammten aus 2009 und der OÖ. Gemeindebund habe auch nicht die größte Eile in dieser Angelegenheit an den Tag gelegt. Weiteres Zögern sei angesichts der nun vorliegenden Zahlen nicht mehr gerechtfertigt, es wäre höchste Zeit, etwas gegen die Belastungen zu unternehmen.

Der **Bürgermeister** hält es für nicht mehr gerechtfertigt, den prognostizierten Abgang aus den Kinderbetreuungseinrichtungen einfach zur Kenntnis zu nehmen. Diese Vorgangsweise sei zwar in den vergangenen Jahren gewählt worden, weil die weitere Entwicklung noch nicht absehbar gewesen sei.

Der **Bürgermeister** lässt über seine beiden Anträge abstimmen:

Antrag 1

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	-	-	9
SPÖ	-	-	9
FPÖ	2	-	-
	13	-	18
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als abgelehnt.			

Antrag 2

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	-	-	9
SPÖ	-	-	9
FPÖ	2	-	-
	13	-	18
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als abgelehnt.			

Der **Bürgermeister** lässt anschließend über den von StR Mag. Raml gestellten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	-	11	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	-	2	-
	18	13	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

StR Grassnigg stellt den Antrag, im Falle des Nichtzustandekommens eines Gesprächstermins beim Landeshauptmann bis zum Termin der nächsten Gemeinderatssitzung bzw. eines Misserfolges eines mit dem Landeshauptmann geführten Gespräches entsprechend der Anträge des Bürgermeisters zu handeln.

GR DI. Buchner stellt die Frage, welches Ergebnis konkret als Misserfolg zu bewerten wäre.

Frau **GR Saxinger** ergänzt, dass dieser Begriff schon heute definiert werden müsste, um für die weitere Vorgangsweise des Gemeinderates Klarheit zu gewinnen.

StR Grassnigg zieht seinen Antrag zurück.

Der **Bürgermeister** stellt Antrag, das Finanzierungskonzept nicht zur Kenntnis zu nehmen.

StR Grassnigg stellt den Antrag, diese Entscheidung auf die nächste Sitzung des Gemeinderates zu vertagen.

Der **Bürgermeister** lässt über den von StR Grassnigg gestellten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	-	11	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	-	2	-
	18	13	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 3:

Stadtgemeinde Steyregg; Kenntnissnahme des Erlasses bezüglich der Änderung der Rückzahlkonditionen für Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Beratung und Beschlussfassung;

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 810/811/2011/Mei

A m t s b e r i c h t

Die öö. Landesregierung hat in der Sitzung am 29. November 2010 beschlossen, den tilgungsfreien Zeitraum der gewährten Investitionsdarlehen, welche seit dem Jahre 1981 an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und Firmen für Siedlungswasserbauten (also Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen) gewährt wurden, bis Ende 2013 zu verlängern.

Dieser neuerliche Erlass muss dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden:

Amt der öö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und Gemeindeämter

Geschäftszeichen:
IKD(Gem)-300030/312-2011-Sec

Bearbeiter/in: Rainer Secklehner
Tel.: (+43 732) 77 20-114 69
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-mail: ikd.post@ooe.gv.at

18. Februar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oberösterreichische Landesregierung hat am 29. November 2010 mit dem Sitzungsstück OGW-070000/764-2010-At/Al folgendes beschlossen:

"Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Land und -/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992 und Gem-300030/175-2005-Sec vom 23. Jänner 2006 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Land und -/Bedarfszuweisungen, die nach der Verlautbarung der Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft des Jahre 1994 (Beschluss der OÖ. Landesregierung BauW-III-400000/352-1994/Pf/Has/Al vom 9. Mai 1994) gewährt wurden, wird ebenfalls bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Hievon ausgenommen sind jene Darlehen von Gemeinden und Wasserverbänden, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.

Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002 und vom 23. Jänner 2006 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.

Von diesem Beschluss werden die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften und sonstigen geförderten Unternehmen durch die Direktion Inneres und Kommunales in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig darüber informiert, dass dieser Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Versammlung des zuständigen Organs des Wasserverbandes, der Wassergenossenschaft, Firma oder Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen ist."

* * *

Um die Kenntnisnahme dieses Erlasses wird ersucht.

Steyregg, 28.10.2011
Ing. Meisinger

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Erlass zur Kenntnis zu nehmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPO	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4:

Stadtgemeinde Steyregg; Wasserversorgungsanlage Steyregg BA 07, Aktivierung der 3. Filterkammer, hydraulische Anpassung der Pumpen; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgende Amtsberichte zur Kenntnis:

GZ.: 810/2011/Mei

A m t s b e r i c h t

Die hydraulische Situation beim bestehenden Brunnen Pulgarn und die infrastrukturelle Entwicklung der Stadt Steyregg (Erweiterung in Pulgarn, im Industriegebiet sowie weiterer Wohnungsbau) erfordern eine Anpassung und eine hydraulische Verbesserung der Wasserversorgungsanlage von Steyregg.

Folgendes ist dafür vorrangig notwendig:

1. Verstärkung der vorhandenen Pumpen im Brunnen Pulgarn samt Anpassung der Steigleitung und der Rohre und Armaturen im Brunnenvorschacht.
2. Aktivierung der bestehenden 3. Filterkammer samt Einrichtung der dazu notwendigen Filterböden, Filterkies, Rohrleitungsinstallation und Armaturen im Rohrkeller der Aufbereitungsanlage.
3. Steuerungs- und elektrotechnische Anpassung.
4. Einbau einer Drucksteigerungsanlage für den Ortsteil Götzelsdorf.

Die dafür zu veranschlagenden Kosten werden lt. erster Grobschätzung bei rd. € 150.000,-- (exkl. MWSt.) liegen und wir schlagen vor, dafür einen eigenen Bauabschnitt (BA 7) bei der Förderstelle des Bundes und beim Land Oberösterreich einzureichen, um dafür auch Fördergelder gemäß Umweltförderungsgesetz zu lukrieren.

Steyregg, 28.10.2011
Ing. Meisinger

* * *

GZ.: 810/2011/Mei

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg!
Da ich vorige Woche durch den Notarzt auf Grund einer akuten und sehr schmerzhaften Gallenkolik unerwartet in das Krankenhaus eingeliefert wurde und zu diesem Zeitpunkt der zu diesem Tagesordnungspunkt notwendige Amtsbericht nur unvollständig in meinem Speicher vorhanden war, wurde Ihnen ein bruchstückartiger Amtsbericht vorgelegt. Die zusätzlichen Informationen für den Grund dieser notwendigen Baumaßnahme werden Ihnen hiermit – leider etwas verspätet – in Form eines ergänzenden Amtsberichtes nachgereicht:

Ergänzender A m t s b e r i c h t

Da das Speichervolumen der beiden Hochbehälter in Steyregg zu gering ist und der Bau des schon öfters diskutierten Hochbehälters III aus Kostengründen hinausgeschoben wird, stützt sich die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser auf die Pumpenleistung der beiden Brunnenanlagen in Steyregg

sowie Pulgarn. Im Zuge von Pumpenwartungsarbeiten im Brunnen Pulgarn musste nach dem Ausbau der ersten Pumpe festgestellt werden, dass bei diesem Gerät die Laufräder stark verschlammte sind, die Pumpenwelle gerissen und der Motor feucht ist. Eine Reparatur ist daher unrentabel und diese Pumpe muss nach ca. 20 Jahren Laufzeit erneuert werden.

Anlässlich eines Rohrbruches der Wasserleitung im hinteren Graben am 19.10.2011 hatte sich an Hand der Telemetriedaten herausgestellt, dass die verbleibende Pumpe in Pulgarn nur mehr einen Teil der ursprünglichen Förderleistung verrichten kann und daher ebenfalls erneuert werden muss. Durch die komplizierte und lange Lecksuche leerte sich der Hochbehälter in der Bergsiedlung zusehend, da die Pumpen im Brunnen Schlosspark den Wasserbedarf ohne ausreichender Unterstützung des Brunnen Pulgarns – trotz voller Leistung - nicht fördern konnten. Hätte die Lecksuche noch ca. eine Stunde länger gedauert, so wäre die Wasserversorgung im gesamten Versorgungsgebiet zur Abendzeit zusammengebrochen!

Es bestand nun ein dringender Handlungsbedarf und es wurde mit dem Büro Warnecke die Situation analysiert. In dieser Analyse sollte auch der gesteigerte Wasserverbrauch (Ausbau Betriebsbaugebiet, neue Wohnungsbauten, tw. Mitversorgung der Wassergenossenschaft Pulgarn) sowie der zukünftige Mehrverbrauch (Betriebsbaugebiet, Pulgarn) berücksichtigt werden. Um Fördergelder lukrieren zu können, soll dieses Projekt in einem neuen Bauabschnitt abgewickelt werden.

Das Ergebnis dieser Berechnungen wurde seitens des Büros Warnecke in einem Schreiben vom 25.10.2011 dem Bürgermeister mitgeteilt. Dieses Schreiben darf hier zitiert werden:

„Die hydraulische Situation beim bestehenden Brunnen Pulgarn und die infrastrukturelle Entwicklung der Stadt Steyregg (Erweiterung in Pulgarn, im Industriegebiet sowie weiterer Wohnungsbau) erfordern eine Anpassung und eine hydraulische Verbesserung der Wasserversorgungsanlage von Steyregg.

Folgendes ist dafür vorrangig notwendig:

1. Verstärkung der vorhandenen Pumpen im Brunnen Pulgarn samt Anpassung der Steigleitung und der Rohre und Armaturen im Brunnenvorschacht.
2. Aktivierung der bestehenden 3. Filterkammer samt Einrichtung der dazu notwendigen Filterböden, Filterkies, Rohrleitungsinstallation und Armaturen im Rohrkeller der Aufbereitungsanlage.
3. Steuerungs- und elektrotechnische Anpassung.
4. Einbau einer Drucksteigerungsanlage für den Ortsteil Götzelsdorf.

Die dafür zu veranschlagenden Kosten werden lt. erster Grobschätzung bei rd. € 150.000,-- (exkl. MWSt.) liegen und wir schlagen vor, dafür einen eigenen Bauabschnitt (BA 7) bei der Förderstelle des Bundes und beim Land Oberösterreich einzureichen, um dafür auch Fördergelder gemäß Umweltförderungsgesetz zu lukrieren.“

Seiten des Amtes wird um Zustimmung des Gemeinderates für den Beginn dieses wichtigen Bauabschnittes ersucht, damit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Trinkwasser sichergestellt werden kann.

Steyregg, 10.11.2011
Ing. Meisinger

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Realisierung des neuen Bauabschnittes zu fassen, um die sofortige Antragstellung beim Wasserwirtschaftsfonds zu ermöglichen. Er lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5:

Stadtgemeinde Steyregg; Bahnhofstraße, Familie Aichinger; Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan von DI. Lipp, Linz vom 27. September 2011, GZ.: 4416 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes;
Beratung und Beschlussfassung

GR Burger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

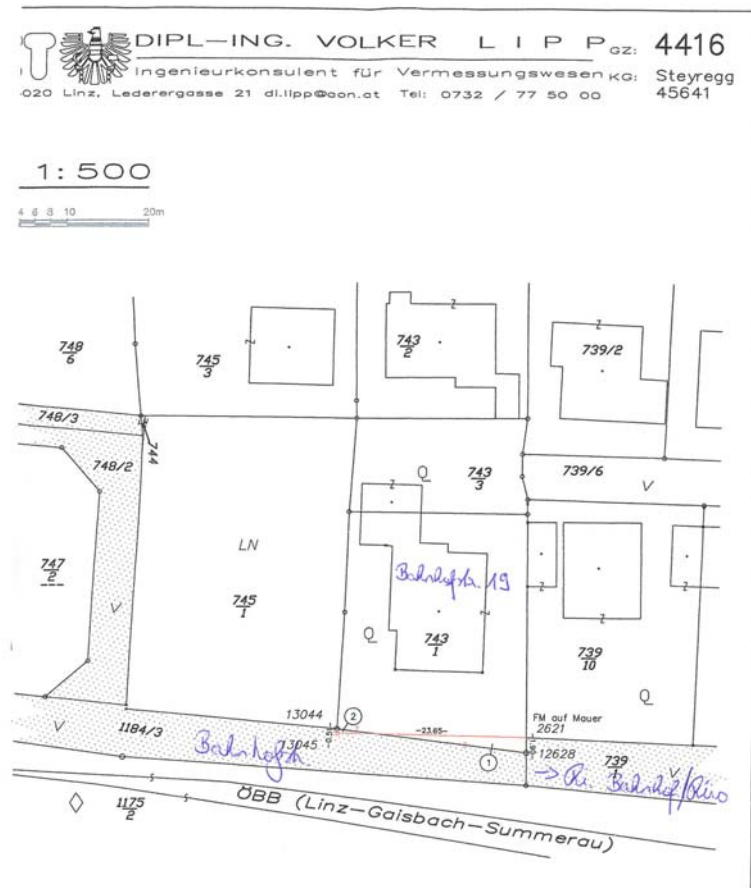
GZ.: 612-116-2010/Gu

Amtsbericht

Die Sonderbestimmungen des § 15 im neuen Liegenschaftsteilungsgesetz schreiben vor, dass jede Veränderung des öffentlichen Gutes einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich macht. Dieser Beschluss ist Grundlage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Vermessungsamt. Im konkreten Fall geht es um die Anpassung des Katasterplanes an den Naturbestand der Parz. Nr. 743/1, KG Steyregg, Bahnhofstraße 19, Eigentümer Johannes und Silvia Aichinger

Der Gemeinderat möge nun beschließen, den Teilungsplan des DI. Lipp vom 27.09.2011 mit der GZ.: 4416, der die lastenfreie Übernahme des Trennstückes 1 mit einer Fläche von 18 m² aus dem Grundstück 743/1, KG Steyregg, EZ 849, Eigentümer Johannes und Silvia Aichinger, Bahnhofstraße 19 sowie den Wegfall des Trennstückes 2 mit einer Fläche von 1 m² aus dem Grundstück 1184/3, KG Steyregg, EZ 220 zu dem Grundstück 743/1 beinhaltet, zu genehmigen und den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung dieses Planes beim Vermessungsamt Linz gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu stellen.

Steyregg, 27.10.2011
Gusenbauer



* * *

GR Burger stellt den Antrag, die Anpassung an den Naturbestand wie im Amtsbericht vorgeschlagen, grundbücherlich durchführen zu lassen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPO	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 6:

Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsplan Nr. 50, „Steyregger Vorland – West – Wegschaider“ in der Linzer Straße; Erlassung eines Bebauungsplanes; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgende Amtsberichte zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/50/EI

A m t s b e r i c h t

Die Stadtgemeinde Steyregg beabsichtigt die Erstellung eines Bebauungsplanes für die Pz. 956/3 und 959/5, beide KG Steyregg in der Linzer Straße, damit eine sinnvolle Bebauung ermöglicht wird.

Der Planverfasser nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung können die bereits bestehenden baurechtlichen Probleme bzw. zukünftige Wünsche für sinnvolle Erweiterungen/Zubauten entlang der gemeinsamen Grundgrenze Firma Wegschaider und Firma Lackinger nur durch Erstellung eines Teilbebauungsplanes gelöst werden.

Aus ortsplanerischer Sicht wird daher empfohlen, im Einklang an den Bebauungsvorschlag „Steyregger Vorland – Mitte“ die Gebäudehöhe mit 11,50 m zu beschränken.

Ein 6 m breiter Streifen (2 x 3 m) entlang dieser Grenze (Nord – Süd – Richtung) sollte mit Gebäuden mit einer maximalen Höhe von 8,00 m bebaut werden dürfen (abgestimmt auf bereits existierende Gebäude). Die maximale Gebäudehöhe von 8,00 m sollte ebenso entlang der südlichen und in Teilbereichen der westlichen Baufluchtlinien gelten.

Die Erlassung eines Bebauungsplanes widerspricht nicht den Zielen und Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes und der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Verfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 24.10.2011

FOI Elias

* * *

GZ.: 031-2/2011/Bu

Ergänzender Amtsbericht

zur GR-Sitzung am 10.11.2011

Für das Betriebsbaugebiet West war zwar ursprünglich ein Bebauungsplan oder eine Bauabstufung vorgesehen (etwa um das Jahr 2000), der aus mehreren Gründen nicht zustande gekommen ist.

- a) Der Bestand der Hauptfirmen in diesem Gebiet war und ist gegeben und erfordert keine Änderung.
- b) Das Einkaufszentrum wurde anderweitig geplant, sodass auch hier kein Planungsbedarf über die Stadtgemeinde mehr bestand.

Anders verhält es sich im Bereich der Bauwerke Wegschaider/Lackinger. Hier wurde die Vergrößerung des Betriebes Wegschaider an die Grundgrenze Lackinger baurechtlich nur genehmigt, weil ein Grundkauf bzw. Grundabtausch zwischen Wegschaider und Lackinger geplant war, der letztendlich aber nicht zustande kam.

Damit steht auch die erteilte Baubewilligung eigentlich auf schwachen Füßen, weil der 3- Meter-Abstand durch Grundtausch letztendlich nicht zustande kam.

Die Erlassung des Teilbebauungsplanes in diesem Bereich ist jetzt eine Legalisierung, der Nichteinhaltung des 3-Meter-Abstandes, der durch den Teilbebauungsplan aufgehoben werden kann und zugleich das Aufzeigen der zukünftigen Möglichkeiten der angestrebten Vergrößerung des Betriebes der Firma Wegschaider.

Der Teilbebauungsplanentwurf ist höhenmäßig an die Bebauungsrichtlinie für das Betriebsbaugelände Ost angelehnt und durchaus auch an die bestehenden Gebäude des Betriebsbaugeländes West.

Der Teilbebauungsplanentwurf ist mit der Raumordnung des Landes mit dem Ortsplaner abgesprochen und wird in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Steyregg, 9.11.2011

Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, der beschriebenen Bereinigung zuzustimmen und das Verfahren zur Erlassung eines Bebauungsplanes einzuleiten.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 7:

Maria O'Donell und Markus Norman, Stadtplatz 7; Antrag auf Einräumung einer Parkfläche; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 612/2011/Heu

A m t s b e r i c h t zur GR-Sitzung am 10.11.2011

Die Eigentümer des Hauses Stadtplatz 7, 4221 Steyregg, Frau Maria O'Donell und Herr Markus Norman, haben durch ihren Rechtsanwalt einen Antrag auf Einräumung einer Parkfläche eingebracht. Da ein solcher Antrag eher ungewöhnlich ist, wurden das Land Oberösterreich und auch der OÖ. Gemeindebund mit dieser Rechtsthematik befasst. Beide Institutionen vertraten die Meinung, dass

einem solchen Antrag nicht näher getreten werden könnte, weil für eine positive Erledigung ganz einfach die Gesetzesgrundlage fehle.

Aus diesem Grund wurde am 20.6.2011 vom Bürgermeister ein ablehnender Bescheid verfasst. Bevor dieser jedoch wirksam zugestellt werden konnte, langte am 21.6.2011 ein so genannter Devolutionsantrag am Amt ein. Ein solcher Antrag, der den Übergang der Entscheidungszuständigkeit auf die nächst höhere Instanz beinhaltet, kann dann gestellt werden, wenn eine Behörde einen Antrag nicht binnen der im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz normierten 6-Monatsfrist erledigt. Dieser Umstand traf im gegenständlichen Fall zu, da der ursprüngliche Antrag am 26.11.2010 eingebracht wurde, also bis spätestens 25.5.2011 erledigt werden hätte müssen. Für die Erledigung ist daher nicht mehr der Bürgermeister, sondern der Gemeinderat zuständig.

In der letzten GR-Sitzung am 29.9.2011 wurde bezweifelt, dass der entworfene Bescheid inhaltlich richtig wäre. Obwohl dem Bescheidentwurf bereits eine rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die Verkehrsabteilung des Landes Oberösterreich zugrunde lag, wurde eine nochmalige Beurteilung unter Einbeziehung der in der GR-Sitzung vorgebrachten Argumente eingeholt. Diese Beurteilung vom 25.10.2011 geht zwar auf den Sachverhalt noch detaillierter ein, stellt jedoch wortwörtlich fest: „Wie bereits in unserem Schreiben vom 29.6.2011 angemerkt wurde, ist der Inhalt des Bescheidentwurfes rechtlich richtig.“ Eine Änderung des Bescheidentwurfes ist daher nicht notwendig und es wird vorgeschlagen, diesen Bescheid in der nachfolgenden Form zu erlassen:

B E S C H E I D

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde ergeht gemäß §§ 56 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) folgender

S p r u c h

Der von den Antragstellern Maria O'Donell, 4221 Steyregg, Stadtplatz 7 und Markus Norman-Audenhove, 4221 Steyregg, Stadtplatz 7, im Wege des ausgewiesenen Vertreters Dr. Alfred Windhager, 4040 Linz, Flussgasse 15 eingebrachte Antrag auf Zurverfügungstellung einer Parkfläche vor der Liegenschaft mit der Grundstücksadresse 4221 Steyregg, Stadtplatz 7, EZ 28, KG Steyregg zum Abstellen ihrer Fahrzeuge und diese in geeigneter Form zu kennzeichnen,

wird mangels Rechtsgrundlage abgewiesen.

Rechtsgrundlage: § 43 Abs.2a Ziff.1 in Verbindung mit § 45 Abs.4 StVO

B e g r ü n d u n g

Die Antragsteller haben mit Antrag vom 25.11.2010 die Zurverfügungstellung einer Parkfläche vor ihrem Haus in Steyregg, Stadtplatz 7 für das Abstellen ihrer Fahrzeuge begehrt und verlangt, dass diese Parkfläche in geeigneter Form gekennzeichnet wird. Sie begründeten ihren Antrag vor allem damit, dass sie keinen Parkplatz vor ihrer Liegenschaft hätten und ihnen dadurch die Benützung ihrer Liegenschaft erschwert würde. Auch sei eine Gleichheitswidrigkeit dadurch gegeben, indem andere Liegenschaftseigentümer am Stadtplatz in Steyregg vor ihren Liegenschaften Parkplätze innehätten.

Da der Bürgermeister als Behörde I. Instanz die Erhebungen bezüglich der Rechtslage erst mit 9.6.2011, also nach Ablauf der im Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) vorgegebenen sechsmonatigen Frist, abschließen konnte und daher eine Entscheidung nicht rechtzeitig treffen konnte, brachten die Antragsteller am 21.6.2011 einen Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht auf den Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg (Devolutionsantrag) ein, dem mit der gegenständlichen Entscheidung auch entsprochen wird.

Der Gemeinderat hält dazu fest:

Die Antragsteller irren mit ihrer Behauptung, dass andere Liegenschaftseigentümer über Parkplätze vor ihren Liegenschaften verfügen würden. Diese Liegenschaftseigentümer verfügen lediglich über

eine Grundstückszufahrt zur ihrer Liegenschaft. Dieser Grundstückszufahrt gleichzuhalten ist jedenfalls das Geh- und Fahrtrecht, das die Antragsteller am Nachbargrundstück besitzen und über welches sie auch ihr Grundstück erreichen können.

Für die Einräumung des Rechtes, auf einem bestimmten, nicht auf einem Privatgrundstück liegenden Parkplatz zu parken, gibt es keine gesetzliche Grundlage in der Straßenverkehrsordnung. Der Antrag war daher abzuweisen. Da niemandem diese Bewilligung erteilt werden kann, stellt sich auch die Frage einer Gleichheitswidrigkeit nicht. Dies gilt auch für die Unverletzlichkeit des Eigentums und der Erwerbsausübungsfreiheit.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Antragsteller ohnehin Inhaber einer Ausnahmegenehmigung im Sinn der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Steyregg vom 28.9.2006 sind. Diese Ausnahmegenehmigung räumt den Antragstellern das Recht ein, innerhalb der Bewohnerparkzonen zeitlich uneingeschränkt zu parken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann beim Stadtamt Steyregg binnen 2 Wochen gerechnet ab Zustellung schriftlich oder im Wege der Telekopie – darüber hinaus auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung – das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde eingebracht werden.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist dies als Ergänzung zu unserer Anschrift abgegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Die Vorstellung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

**Der Bürgermeister
im Auftrag des Gemeinderates
Josef Buchner eh.**

Ergeht an:

Frau Maria O'Donell, 4221 Steyregg, Stadtplatz 7
Herrn Markus Norman-Audenhove, 4221 Steyregg, Stadtplatz 7
zu Händen des ausgewiesenen Vertreters
Dr. Alfred Windhager, 4040 Linz, Flussgasse 15

* * *

Steyregg, 3.11.2011
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Bescheid in der vorliegenden Form zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 8:

Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung eines Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 15. September 2011; Beratung und Beschlussfassung

GR Gupfinger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 004-40/2011/Sti

A m t s b e r i c h t

Laut § 91 Abs.3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen. Der Bericht folgender Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 15. September 2011

Tagesordnungspunkt dieser Sitzung war die Stellungnahme des Amtes zum Fragenkatalog des Landesrechnungshof-Berichtes aus dem Jahr 2006. Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 25.10.2011
Stingeder

I.

**Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat
gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990**

1. Stellungnahme des Amtes zum Fragenkatalog des Ausschusses aufgrund der Empfehlungen des Landesrechnungshof-Berichtes aus dem Jahr 2006; Beratung und Beschlussfassung

Der vom Ausschuss am 15. Juni 2011 festgelegte Fragenkatalog wurde seitens des Amtes wie folgt beantwortet:

Sehr geehrter Obmann Gupfinger,
das Amt legt auftragsgemäß die Beantwortung des vom Prüfungsausschuss am 15.6.2011 festgelegten Fragenkataloges vor. Der Übersichtlichkeit wegen wurden die Fragen wiederholt und die jeweils entsprechende Antwort angefügt.

Frage 1:	Wurden aufgrund des Landesrechnungshofberichtes abteilungsähnliche Strukturen geschaffen bzw. gibt es einen Geschäftsverteilungsplan, der den aktuellen Gegebenheiten entspricht und worin unterscheidet dieser sich vom Geschäftsverteilungsplan aus dem Jahr 2006?
----------	--

- a) Die Anregungen des Landesrechnungshofes (LRH) wurden auf Umsetzungsmöglichkeiten geprüft. Die Schwierigkeit dabei ist allerdings, dass der Rechnungshof scheinbar verkennt, dass das Stadtamt Steyregg nicht ein Amt mit vielen Mitarbeitern ist, die in Abteilungen zusammengefasst werden können. So besteht z.B. das Bauamt aus einem einzigen Mitarbeiter. Daraus eine Bauabteilung zu schaffen, war nicht möglich. Trotzdem wurden im Geschäftsverteilungsplan Abteilungen geformt, um der Forderung des LRH zu entsprechen. Die Aufgaben, die das Amt aber wahrzunehmen hat, sind oftmals abteilungsübergreifend und somit sind die Verantwortlichkeiten auch aufgeteilt.
- b) Ja, es gibt einen Geschäftsverteilungsplan, der den aktuellen Gegebenheiten entspricht (Beilage).
- c) Der wesentlichste Unterschied des derzeit gültigen Geschäftsverteilungsplanes gegenüber jenem im Jahre 2006 (Gültigkeit ab 2002) besteht in der auf dem Deckblatt ausgewiesenen Gliederung. Inhaltlich ist der Geschäftsverteilungsplan –abgesehen von Zuteilungsänderungen, Personalwechsel und Aufgabenerweiterungen- gleich geblieben.

Frage 2: Welche Mitarbeiter wurden seit 2006 im Sinne von Punkt 8.1. und 8.2. des Landesrechnungshofberichtes geschult und mit welchem Erfolg?
Welche Maßnahmen, wie z.B. Mitarbeiterschulungen, Mitarbeitergespräche, Fort- und Weiterbildungen wurden getroffen?

zu 8.1

- a) Nach der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurde der inzwischen pensionierte Kollege Erich Moser zum Stellvertreter des Amtsleiters bestellt, derzeit bekleidet Kollegin FOI. Hartl diese Funktion.
- b) Durch die Schaffung von Abteilungen wurden auch weitere MitarbeiterInnen des Stadtamtes mit Führungsaufgaben betraut (siehe Geschäftsverteilungsplan).

zu 8.2

- a) Abteilungen wurden geschaffen
- b) Der Aufbau von Führungskräften ist im Zuge der Bildung von Abteilungen bereits erfolgt. Selbstverständlich würde diesen Führungskräften der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, die das Führungsfachwissen stärken sollten, gestattet. Allerdings wurde diese Möglichkeit kaum in Anspruch genommen, da die vorhandenen Führungsqualitäten als ausreichend angesehen werden.
- c) Folgende Weiterbildungsveranstaltungen wurden besucht:

18.12.2006	Gemdat	Rechnungsabschluss-WS	Stingeder
20.12.2006	Gemdat	Weblohn-Workshop	Jungbauer
09.01.2007	GVS	Standesbeamten-Fortbildg.	Hart
26.02.2007	B.I.K.E.	Bauhofführung	Wöckinger
05.04.2007	B.I.K.E.	Dienstausbildung Modul 1	Krennmayr
06.07.2007	Fachverband StA	Fachtagung Standesamt	Elias, Hart
07.08.2007	Gemdat	Weblohn-Workshop	Jungbauer
19.09.2007	Gemdat	Standesamt-Workshop	Hartl, Elias
05.10.2007	OÖ LAVU	ASZ-Grundschulung	Hametner
05.10.2007	BVS	Brandverhütung	Elias
08.10.2007	Gemdat	Mittelfristiger Finanzplan	Stingeder
08.10.2007	Gemdat	Weblohn-Workshop	Jungbauer
18.10.2007	Unternehmerakademie WIFI	Das Mitarbeitergespräch	Heuschober
20.12.2007	Gemdat	Weblohn-Workshop	Jungbauer
07.01.2008	GVS	Dienstausbildungslehrgang	Krennmayr
21.01.2008	Gemeindebund	E-Government Basismodul	Heuschober
29.01.2008	GVS	E-Government Aufbau	Heuschober
14.02.2008	WIFI	Kurs für Lehrabschl.Prfg.	Gusenbauer
04.03.2008	Gemeindebund	Das Gemeindeamt als Dienstleister	Krennmayr
10.04.2008	GVS	OÖ Veranstaltungsgesetz	Keplinger
16.07.2008	Fachverband StA	Fachtagung Standesamt	Elias
31.07.2008	Gemdat	Weblohn-Workshop	Jungbauer
22.09.2008	KDZ	kom. Finanzmanagement	Stingeder
02.10.2008	B.I.K.E.	Das Meldegesetz	Siegl
20.10.2008	Gemeindebund	Dienstausbildungslehrgang	Gusenbauer
21.10.2008	Ettmayer, Hotel Donauschl.	Teamoptimierung	gesamte Verwaltung
21.10.2008	Gemdat	MFP-Workshop	Stingeder
06.11.2008	KDZ	Amtshaftung, Risiken	Heuschober, Gusenbauer
12.11.2008	Gemeindebund	Kommunikation u. Zeitmanagement	Gusenbauer
20.11.2008	Gemeindebund	OÖ. Gemeinde- und Landes- dienstrechtsänderungsgesetz	Jungbauer

19.12.2008	Gemdat	Weblohn-Workshop	Jungbauer
20.01.2009	KDZ	Das neue Abgabeverfahren	Peinbauer, Kaiser
02.02.2009	Berufsschule Gmunden	Berufsschule	Punzenberger
11.02.2009	UNI Linz	Tagung Verw.management	Stingeder
25.02.2009	Gemdat	Workshop Gemeinde-KG´s	Stingeder
20.04.2009	Gemdat	Info Passantragszwischen-speicher	Meisinger, Keplinger
25.06.2009	Gemeindebund	Teamtraining	Punzenberger
24.07.2009	Fachverband StA	Fachtagung Standesamt	Elias
07.09.2008	Berufsschule Gmunden	Berufsschule	Punzenberger
28.09.2009	Qualicert	Risikomanagement und Finanzierung	Stingeder
22.12.2009	Gemdat	Weblohn-Workshop	Jungbauer
14.01.2010	Berufsschule Gmunden	Berufsschule	Brunner, Schöberl
25.01.2010	Umweltakademie	OÖ Abfallwirtschaftsgesetz	Meisinger
29.01.2010	Klimabündnis	Energieautarkie	Buchner, DI Buchner
26.04.2010	Berufsschule Gmunden	Berufsschule	Ehrenmüller
26.04.2010	WIFI	Kurs für Lehrabschl.Prfg.	Punzenberger
05.08.2010	Fachverband StA	Fachtagung Standesamt	Elias, Hartl
17.09.2010	Gemeindebund	Standesbeamten-Grundk.	Punzenberger
30.09.2010	Gemdat	Mittelfristiger Finanzplan	Stingeder
14.10.2010	B.I.K.E.	Die erfolgreiche Beitragseinbringung	Kaiser
04.11.2010	Gemdat	GWR-Workshop	Elias
25.11.2010	Gemeindebund	Dienstausbildung Modul 1	Punzenberger, Brunner
21.12.2010	Gemdat	Weblohn-Workshop	Jungbauer
31.1.2011	Berufsschule Gmunden	Berufsschule	Ehrenmüller
27.01.2011	Gemeindebund	Dienstausbildung Modul 3	Gusenbauer
17.02.2011	UNI Linz	Tagung Verw.management	Stingeder
20.04.2011	WIFI	Kurs für Lehrabschl.Prfg.	Schöberl, Brunner
15.06.2011	Gemeindebund	Online-Amtswege	Stingeder, Kaiser
08.07.2011	Gemdat	Weblohn-Workshop	Jungbauer
29.07.2011	Fachverband StA	Fachtagung Standesamt	Elias, Hartl

Frage 3: Seit wann und wie oft finden Mitarbeitergespräche statt und mit welchem Ergebnis?

Mitarbeitergespräche (MAG) wurden in der Zeit Herbst 2007/Frühjahr 2008 geführt. Ein Ergebnis kann nicht genannt werden. Das Problem bei MAG ist im Non-profit-Bereich nämlich, dass das zentrale Element des MAG, nämlich die Vereinbarung von konkreten Zielen bzw. deren Dokumentation praktisch unmöglich ist (mit einem Handelsvertreter kann ich als Vorgesetzter konkrete Ziele, also eine Umsatzsteigerung vereinbaren und in Form von gewünschten Umsatzzahlen auch dokumentieren). Exakt dieses Problem wurde auch beim Besuch eines Seminars in der Unternehmerakademie des WIFI (18.10.2007) bestätigt. Von der Führung weiterer MAG wurde daher Abstand genommen.

Wenn von einem Ergebnis gesprochen werden kann, so ist dieses eher im Ergebnis der umfangreichen Bevölkerungsumfrage („Leben in Steyregg“), die 2008 landesweit durchgeführt wurde, dokumentiert. Darin wurden unter anderem die Kriterien „Freundlichkeit der Mitarbeiter“, „Fachliche Kompetenz der Mitarbeiter“ und „Schnelligkeit der Bearbeitung“ bewertet. Bei all diesen Kriterien ergab die Umfrage, dass durchschnittlich 75% der Befragten „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“ waren. Da diese Bewertungen natürlich sehr subjektiv abgegeben werden, ist eine Zielvereinbarung zur Steigerung des Erfolges praktisch nicht möglich bzw. liegt es nicht am Mitarbeiter, wenn ein solches Ziel nicht erreicht werden würde.

Frage 4: Nach Meinung des Landesrechnungshofes sollten seitens der Gemeinde vermehrt bezirksübergreifende Gemeindekooperationen initiiert werden. Welche Kooperationen wurden ins Auge gefasst, welche wurden realisiert bzw. welche werden in Zukunft möglich werden?

Bezirksübergreifende Kooperationen im Bereich von Bauhof oder Winterdienst etc. machen dann Sinn, wenn die örtlichen Voraussetzungen dazu vorliegen. Nachbargemeinden, die in dieser Hinsicht angesprochen wurden, haben ablehnend reagiert. Ablehnend nicht deswegen, weil man sich solchen Strukturen generell verschließen will, sondern weil jeweils gemeindeeigene Strukturen (Fuhrpark, maschinelle Ausrüstung) vorhanden sind und auch die personelle Vorsorge für die Erfüllung von Aufgaben vorhanden sind. Bezirksübergreifende Gemeindekooperationen werden in Zukunft eher in der Verwaltung Einzug halten. Die Verlagerung von Aufgaben, die bisher in der gemeindeeigenen Datenverarbeitungsanlage erfüllt wurden, in Richtung Internetportale, ergeben völlig neue Möglichkeiten. So wäre es bereits heute möglich, das Meldeamt auch für eine Nachbargemeinde zu erledigen, ähnliches gilt auch für die Lohnverrechnung. Zu einem nicht unbeachtlichen Teil könnten diese Aufgabenbereiche auch durch Telearbeitsplätze besetzt werden.

Wenn die derzeitige Entwicklung nicht rasch eine Änderung erfährt, dann wird es zu den gegebenen Bedingungen sehr schwer bis unmöglich werden, qualifiziertes Personal für die Gemeindeverwaltung zu finden. Auch dadurch werden Kooperationen notwendig werden.

Frage 5: Unter Punkt 12.1. wurde vom Landesrechnungshof ansatzweise ein Prozess- und Veränderungsmanagement festgestellt. Wurden Kernprozesse analysiert und definiert und werden diese innerhalb der Organisation kommuniziert?

Die Verwaltung ist in den letzten 20 Jahren sehr flexibel gewesen und hat die ständig steigenden Herausforderungen absolut zufrieden stellend bewältigt. Und dies ganz ohne die Bemühung von Schlagworten aus dem modernen Management wie „Prozess- und Veränderungsmanagement“ oder „Kernprozesse“. Ich halte an dieser Stelle fest, dass ich mit derartigen Phrasen, die zwar sehr wissenschaftlich klingen und die möglicherweise in der Privatwirtschaft ihre Berechtigung haben, wenig bis nichts anfangen kann. Auch meine Frage an das Team des Rechnungshofes, was denn nun konkret unter ziel- und wirkungsorientierter Verwaltung zu verstehen sei, konnte nicht wirklich beantwortet werden.

Ich möchte diese Frage wie folgt beantworten: Ja, wir haben ein Veränderungsmanagement, weil wir auf geänderte Bedingungen entsprechend reagiert haben. Großartiges Management war dabei nicht notwendig, weil die Kollegenschaft ohnehin große Erfahrung besitzt und dabei keiner Anleitung bedarf. Ja, wir haben Kernprozesse analysiert und auch kommuniziert, ohne diese konkret nennen zu können (ausgenommen Elektronische Archivierung in Kooperation mit der Fachhochschule Linz). Die vom LRH gestellten Anforderungen werden im Rahmen der täglichen Arbeit ohnehin dauernd erfüllt.

Frage 6: Unter Punkt 14.1. hat der Landesrechnungshof Mängel in der Mitarbeiterzufriedenheit festgestellt. Unter Punkt 14.3. hat die Stadtgemeinde eine Verbesserung durch häufigere Meetings und entsprechende Seminare versprochen. Was wurde messbar realisiert?

In der Zeit vom 21.10. bis 22.10.2008 wurde ein Teamoptimierungsseminar organisiert (Dr. Ettmayer, Hotel Donauschlinge). Dieses Seminar kann durchaus als erfolgreich bezeichnet werden, auch wenn ein Ergänzungsseminar von der überwiegenden Mehrheit der Kollegenschaft als nicht notwendig erachtet wurde und deswegen nicht stattfand. Auch die hohen Kosten derartiger Veranstaltungen müssen berücksichtigt werden.

Selbstverständlich hat es viele Dienstbesprechungen gegeben, bei denen neben ausführlicher Information auch andere Probleme besprochen werden konnten. Die Betriebsgemeinschaft wurde außerdem durch Betriebsausflüge gefördert.

Zum Thema LRH und Mitarbeiterzufriedenheit erlaube ich mir noch folgende Anmerkung: Warum es in die Kompetenz des LRH fällt, auch auf rein subjektive Wahrnehmungen (Mitarbeiterbefragung) einzugehen und ein scheinbar negatives Ergebnis in ein Gutachten einfließen zu lassen, das die „Haushalts- und Finanzsituation der Stadtgemeinde, die Organisation des Stadtamtes und die Bauvorhaben“ bewertet, ist mir bis heute unerklärlich. Ich kann nur wieder auf das Ergebnis der repräsentativen Umfrage „Leben in Steyregg“ verweisen. Wären die Gemeindebediensteten ein unzufriedener, frustrierter und zerstrittener „Haufen“, so wären wohl die in der Bevölkerung anerkannten sehr guten Leistungen kaum möglich. Darauf ist der LRH leider nicht eingegangen.

Frage 7: Unter Punkt 18.2. des Landesrechnungshofberichtes wurden einmalige Einnahmen durch Verkauf von nicht benötigtem Liegenschaftsbesitz vorgeschlagen. Wann wurde welche Liegenschaft mit welchem Erlös veräußert? Welche Strategien wurden zur Bedeckung der Finanzierungslücken seitens des Gemeindeamtes durchgeführt?

Der erste Teil dieser Frage ist eigentlich an Mitglieder der Gemeindevertretung zu richten, die ja auch die entsprechenden Entscheidungen treffen. Ich beantworte sie sozusagen „stellvertretend“: Dem Vorschlag des LRH wurde dadurch Rechnung getragen, dass das Haus Stadtplatz 5 im Jahr 2007 und das Haus Weissenwolfstraße 11 im Jahre 2010 verkauft wurde. Aus diesem Verkauf wurde ein Erlös von Euro 210.500,- bzw. Euro 650.000,- erzielt. Im Jahr 2008 konnte ein Erlös aus dem Verkauf eines Teiles des Grundstückes in Windegg an Herrn Litterak in Höhe von Euro 143.360,- erzielt werden.

Der zweite Teil der Frage ist ebenfalls leicht zu beantworten:

Wären der Phantasie und dem öffentlichen Dienst keine Grenzen gesetzt, so könnten sehr gewinnbringende Strategien verfolgt werden: Gründung eines Bankinstitutes, Betrieb einer Gemeindeapotheke, Einrichtung einer Mautstelle auf der B3, Betrieb eines gemeindeeigenen Eroscenters und vieles mehr... ☺

Um zum Ernst zurückzukehren:

In den Jahren 2006, 2007, 2008, 2010 und 2011 wurden Gebührenerhöhungen in zum Teil beträchtlichem Ausmaß (z.B. Kanal + 8 %) durchgeführt. Weiters wurden die Fördermaßnahmen gekürzt bzw. eingestellt. Wir sind z.B. aufgrund rapider Sparmaßnahmen in den letzten Jahren auch in den schwierigsten Zeiten nie zu einer Abgangsgemeinde geworden, was man von einem Großteil der öö. Gemeinden nicht behaupten kann.

Seitens der Verwaltung werden außerdem immer wieder Vorschläge für Einsparungsmaßnahmen bzw. die Optimierung der Einnahmen unterbreitet. Leider stoßen die MitarbeiterInnen dabei oft auf taube Ohren, da vor allem Sparmaßnahmen, aber auch Gebührenerhöhungen unpopulär sind und oftmals dem parteipolitischen Denken geopfert werden. Wäre die Verwaltung in der Realisierung ihrer Vorschläge nicht gehindert, so hätten die angesprochenen Finanzierungslücken ein Ausmaß angenommen, das dem LRH vermutlich gar nicht aufgefallen wäre.

Steyregg, 31.8.2011
AL Helmut Heuschober
in Abstimmung mit der Kollegenschaft am Stadtamt

* * *

Die Beantwortung der Frage 1 (abteilungsähnliche Strukturen und Geschäftsverteilungsplan) wurde von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zur Beantwortung auf Frage 2 (Weiterbildungsmaßnahmen) wurde dem Prüfungsausschuss eine Besucherliste von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für den Zeitraum 18.12.2006 bis 29.07.2011 vorgelegt, aus der ersichtlich ist, dass es fachliche Fortbildungsseminare gab. In dieser Liste sind auch Ausbildungen wie Berufsschule, Grundkurse für Standesbeamte etc. angeführt, bei

denen es sich nicht um Weiterbildung handelt. Die angefragte Erfolgskontrolle der Weiterbildungsmaßnahmen fehlt zur Gänze und ist nachzureichen. Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass es sich hier fast ausschließlich um Fachseminare handelt und fordert daher auf, dass zukünftig auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Fach- und Persönlichkeitsbildenden Seminaren (z.B. Rhetorikkurse, Telefonkurse etc.) Wert zulegen ist.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Beantwortung der Frage 3 (Mitarbeitergespräche) wirft die Frage auf, ob das Instrument des Mitarbeitergesprächs richtig erkannt wurde. Die getätigten Aussagen entsprechen nicht der Fragestellung. Mitarbeitergespräche sind periodisch und Top down zu führen.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und empfiehlt diesem, das Amt zu beauftragen, entsprechend der gültigen Erlasslage die Mitarbeitergespräche innerhalb der nächsten 6 Monate (inkl. Teamarbeitsbesprechungen) durchzuführen. Der Vollzug ist dem Gemeinderat schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Aus der Beantwortung der Frage 4 (Gemeindekooperationen) geht hervor, dass dem Amt die mögliche Notwendigkeit von Kooperationen bewusst ist. Das Amt möge erneut prüfen, welche Bereiche durch Kooperationen verbessert und günstiger gestaltet werden können.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die polemische Beantwortung der Frage 5 (Prozess- und Veränderungsmanagement) wurde vom Prüfungsausschuss nicht zur Kenntnis genommen.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Beantwortung der Frage 6 (Mängel an der Mitarbeiterzufriedenheit) wurde vom Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen. Die aufgezeigten Probleme in diesem Punkt würden durch Einhaltung der unter Frage 3 geforderten Maßnahmen zu den Mitarbeitergesprächen etc. gar nicht auftreten.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der sachliche Teil der Beantwortung der Frage 7 (Liegenschaftsveräußerung und Bedeckung von Finanzierungslücken) wurde vom Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Obmann stellte abschließend den Antrag, die offenen Punkte seitens des Amtes bis zur Prüfungsausschusssitzung im 2. Quartal 2012 schriftlich zu beantworten.
Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Obmann stellte den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.
Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

* * *

GR Gupfinger merkt an, dass es nicht die Absicht des Prüfungsausschusses sei, nur Kritik zu üben, sondern auch gemeinsam etwas zu verändern. Die Vorgaben des Landesrechnungshofes seien zum Teil erledigt worden, andere Teile wären schwierig umzusetzen. Er werde sich in weiteren Gesprächen mit dem Amtsleiter bemühen, Lösungen zu finden.

GR Gupfinger stellt den Antrag, den Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 15. September 2011 zur Kenntnis zu nehmen.

StR Grassnigg stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Gemeindeprüfungsordnung zur Anwendung zu bringen.

Der **Amtsleiter** erklärt dazu, dass die OÖ. Gemeindeprüfungsordnung nicht auf die Vorgangsweise des Prüfungsausschusses einer Gemeinde zur Anwendung zu bringen sei.

StR Grassnigg stellt die Frage, wie die Forderungen des Prüfungsausschusses umgesetzt werden sollten bzw. ob der Prüfungsbericht unerledigt in einer Schublade verschwinden oder an eine übergeordnete Behörde weiter geleitet werden würde.

Der **Bürgermeister** weist dazu auf die einschlägigen Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung hin. Wenn es der Prüfungsausschuss für notwendig erachten würde, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, so könne er dies jederzeit machen.

GR Gupfinger erklärt, dass im Rahmen weiterer Besprechungen möglichst Zeitziele vereinbart werden sollten. Darüber würden dem Gemeinderat wieder berichtet werden.

GR Gumpinger stellt die Frage, welche Gemeinden bezüglich möglicher Kooperationen kontaktiert worden seien.

Der **Bürgermeister** antwortet, dass dies die Gemeinden Linz, Luftenberg und St. Georgen an der Gusen gewesen wären. Die wichtigste Kooperation bestehe mit Linz bezüglich der Wasserversorgung Plesching. Andere Kooperationsüberlegungen wie z.B. die Errichtung eines gemeinsamen Salzsilos hätten nicht realisiert werden können. Er sei aber für jede weitere Anregung dankbar.

Der **Bürgermeister** lässt über den Antrag von GR Gupfinger abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 9:
FPÖ-Gemeinderatsfraktion; Nachwahl in gemeinderätlichen Ausschuss;
Fraktionswahl

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Wahlvorschlag der FPÖ Gemeinderatsfraktion zur Kenntnis:

FPÖ Gemeinderatsfraktion
Steyregg
Bergsiedlung 45, 4221 Steyregg

An den
Bürgermeister
der Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg q

Steyregg, 26. September 2011

Betreff: Nachwahl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Nach dem Ableben von Ersatzgemeinderat Franz Himmelbauer schlägt die FPÖ Gemeinderatsfraktion Steyregg gemäß §§ 32, 33 und 91a OÖ. GemO 1190 für die Nachwahl in den Prüfungsausschuss wie folgt vor:

Ersatzmitglied Jürgen Mayrhofer

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Veranlassung
sowie

mit freundlichem Gruß!
F.d. FPÖ Gemeinderatsfraktion
Steyregg

GR Johann Honeder eh. Irma Himmelbauer eh.
Fraktionsobmann Gemeinderätin

* * *

Der **Bürgermeister** lässt die FPÖ-Gemeinderatsfraktion über den vorliegenden Wahlvorschlag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	-	-	-
ÖVP	-	-	-
SPÖ	-	-	-
FPÖ	2	-	-
	2	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Wahlvorschlag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** gratuliert Herrn GR-Ersatz Mayrhofer zu seiner Wahl und ersucht um gute Zusammenarbeit.

TOP 10:

Stadtgemeinde Steyregg; Wahrnehmung des Informationsrechtes durch die Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 18 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 sowie durch die Fraktionsobleute gemäß § 18a Abs. 5 leg.cit – weitere Vorgangsweise; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 003-2/2011/Heu
Rechtliche Klarstellungen

A m t s b e r i c h t

In der jüngeren Vergangenheit wurden von StR Grassnigg im Rahmen von Gemeinderatssitzungen mehrfach Behauptungen aufgestellt, die den Anschein erweckt haben, dass der Bürgermeister bzw. das Amt ungesetzlich gehandelt hätten. Besonders das Informationsrecht der Mitglieder des Gemeinderates bzw. der Fraktionsobleute wurde hierbei berührt. Dies erfordert nach rechtlicher Beurteilung durch den OÖ. Gemeindebund eine Korrektur.

A) Verlesung von Berichten des Prüfungsausschusses in Gemeinderatssitzungen

StR Grassnigg hat in der Sitzung vom 30.6.2011 behauptet, dass die Verlesung von Berichten des Prüfungsausschusses zwingend vorgeschrieben und ein Beschluss des Gemeinderates, auf die Verlesung zu verzichten, nicht zulässig wäre. Dazu wurde mit dem OÖ. Gemeindebund folgende Korrespondenz geführt:

Anfrage AL Heuschober 1.7.2011:

Bitte um rechtliche Beurteilung: Die aus den Sitzungen des Prüfungsausschusses resultierenden Berichte sind durch den Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen. Üblicherweise werden diese Berichte im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes vom Obmann des Prüfungsausschusses zur Kenntnis gebracht (verlesen). Da diese Berichte aber bereits im Vorfeld der Sitzung an die Fraktionen als Sitzungsunterlage verteilt werden und bei den Fraktionssitzungen zur Verfügung stehen, müsste es eigentlich legal sein, die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen (abstimmen zu lassen), ob der Bericht als verlesen angesehen werden kann. Damit würde sich das mühsame Verlesen zu oft später Sitzungsstunde vermeiden lassen. Die Öffentlichkeit ist davon kaum berührt, da die Berichte ja ohnehin in einem (später) öffentlichen Protokoll enthalten sind. Die weitere Frage wäre, ob für den Status "als gelesen anzusehen" ein einstimmiger Beschluss notwendig wäre oder auch ein mehrheitliches Votum ausreichen würde.

Antwort Gemeindebund (Mag. Flotzinger):

§ 91 Abs. 4 letzter Satz Oö. GemO 1990 lautet:

(Zitat)Der Prüfbericht ist binnen zwölf Wochen ab Unterfertigung im Gemeinderat zu behandeln. (Zitat Ende)

Eine idente Formulierung findet sich in § 11 Abs. 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der eine Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden erlassen wird (LGBl. Nr. 42/2002). Daraus lässt sich eine Verpflichtung zur Verlesung des gesamten Berichts nicht ableiten.

Nach § 11 Abs. 3 der Verordnung hat der Obmann des PA über den Prüfbericht zu berichten. In der Regel wird dieser Bericht m.E. nicht die Verlesung des gesamten Berichts bedeuten. Im Ergebnis ist die Verlesung m.E. daher weder von Gesetz noch Geschäftsordnung vorgesehen und wird daher nicht nur mittels Geschäftsantrag ausgeschlossen werden können, sondern umgekehrt mittels Geschäftsantrag (einfache Mehrheit) beantragt werden müssen.

Kurz gefasst:

die Behauptung von StR Grassnigg entbehrt jeder Grundlage, daran kann auch sein nachträglich abgegebener Hinweis auf die OÖ. Gemeindeprüfungsordnung überhaupt nichts ändern (diese regelt schließlich nur, in welcher Form eine Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden soll). Eigentlich hätte jede in der Vergangenheit vorgenommene Verlesung des Prüfungsausschussberichts erst durch Gemeinderatsbeschluss genehmigt werden müssen. Es bleibt daher dem Obmann des Prüfungsausschusses völlig frei gestellt, in welcher Weise er seinen Bericht abgibt. „Unterschlagen“ wird dabei überhaupt nichts, da der schriftlich vorliegende Bericht ohnehin vollständig in das Protokoll der jeweiligen Sitzung des GR übernommen wird.

B) Informationsrecht Mitglieder des Gemeinderates bzw. Fraktionsobleute

Nachdem von StR Grassnigg in der GR-Sitzung am 29.9.2011 behauptet worden ist, dass der Bürgermeister bzw. das Amt verpflichtet gewesen wäre, ihm einen Wasserrechtsbescheid, der an die Stadtgemeinde ergangen ist, in Kopie zuzustellen, wurde das Informationsrecht der Mitglieder des Gemeinderates bzw. der Fraktionsobleute näher beleuchtet und es entstand folgende Korrespondenz mit dem OÖ. Gemeindebund:

Anfrage AL Heuschober 1.10.2011

Sg. Damen und Herren!

Bitte um Beurteilung: Seitens eines Fraktionsobmannes wurde anlässlich einer GR-Sitzung bemängelt, dass ihm ein Bescheid, den die Stadtgemeinde selbst bei der Wasserrechtsbehörde erwirkt hatte, nicht zur Kenntnis gebracht bzw. zugestellt (ausgehändigt, übergeben oder wie auch immer) worden sei. Seiner Meinung nach sei der Bgm bzw. das Amt dazu verpflichtet. Dazu wird angemerkt, dass der Bgm in einer früheren GR-Sitzung unter "Allfälliges" nachweislich über das Einlangen des angestrebten Bescheides berichtet hat. Es wurde seitens des Fraktionsobmannes mit keinem Ton die Übergabe einer Kopie gefordert (selbstverständlich wäre ihm diese unverzüglich ausgehändigt worden!). Aus unserer Sicht war weder der Bgm. noch das Amt verpflichtet, sozusagen "im vorauseilenden Gehorsam" zu handeln. Im Gegenteil kann es sich nur um eine "Holschuld" des Fraktionsobmannes handeln, die im Informationsrecht der Fraktionsobmänner bzw. der Mitglieder des GR begründet ist.

MfG Heuschober

Antwort Gemeindebund 1.10.2011 (Mag. Flotzinger):

Dem einzelnen Gemeinderat kommt - zum Unterschied zur früheren Rechtslage - generell nur mehr ein allgemeines Informationsrecht zu.

§ 18 Abs. 3 Oö. GemO 1990 lautet:

(Zitat) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandats an keinen Auftrag gebunden. Sie haben - außer den an anderen Stellen dieses Landesgesetzes vorgesehenen Rechten - das Recht, sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung (§ 66 Abs. 1) über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht; die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Gemeinderats (§ 18a Abs. 5) werden dadurch nicht berührt. Die Geschäftsordnung (§ 66) hat jedenfalls Regelungen darüber zu enthalten, wann sich die Mitglieder des Gemeinderats unterrichten lassen können und welcher Personenkreis der Bediensteten dafür zur Verfügung steht. (Zitat Ende)

Das Informationsrecht muss daher naturgemäß vom jeweiligen GR in Anspruch genommen werden und es umfasst keinesfalls das Recht auf Akteneinsicht.

Vermutlich bezieht sich der betreffende GR auf § 58 Abs. 2 Z 9 zweiter Satz leg.cit.:

(Zitat)Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften obliegen dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ferner ... die Abgabe von Stellungnahmen in behördlichen Verfahren, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten;(Zitat Ende)

Aus den Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung, die mit der Novelle 2007 eingefügt worden ist, ergibt sich folgendes:

(Zitat) Anhörungsrechte in behördlichen Verfahren soll wegen der üblicherweise gegebenen Dringlichkeit der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin wahrzunehmen haben. Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über den Inhalt der Stellungnahme zu informieren, sofern nicht in anderen Gesetzen die Information des Gemeindevorstands vorgesehen ist. (Zitat Ende)

Das betrifft demnach nicht Verwaltungsverfahren, in denen die Gemeinde - vertreten durch den Bürgermeister - als Antragstellerin auftritt.

1. Zusatzfrage AL Heuschober 1.10.2011:

Sehr geehrter Herr Mag. Flotzinger, danke für Ihre Antwort, ich möchte jedoch präzisieren:

Der angesprochene Bescheid erging von der Wasserrechtsbehörde auf Ansuchen der Gemeinde. Es ging nicht darum, welche Stellungnahme der Bürgermeister in diesem Verfahren abgegeben hatte, sondern nur darum, dass er -nach Meinung des Fraktionsobmannes- verpflichtet gewesen wäre, diesen Bescheid ohne jede Aufforderung an die Fraktionsverantwortlichen (in Kopie) weiter zu leiten. Als "Organ" des Bürgermeisters hätte in weiterer Folge das Amt handeln müssen. Ich verneine diese Verpflichtung ganz klar und dies wird ja auch durch die von Ihnen zitierte Bestimmung des § 18 Abs.3 OÖ. GemO 1990 untermauert. Bitte diesbezüglich um Bestätigung.

Bezüglich Ihrer Ausführungen zur Akteneinsicht ist aber schwer nachvollziehbar, wie sich ein GR in einer bestimmten Sache ausreichend informieren soll, wenn ihm nicht volle Akteneinsicht gewährt wird. Sollte ihm nämlich eine solche Einsicht verwehrt werden, würde dies sofort den Verdacht hervorrufen, der Bürgermeister (oder das Amt) würde hier etwas zu verheimlichen haben. Meiner Meinung nach muss daher auch einem GR die volle Akteneinsicht gewährt werden, allerdings mit einem klaren Hinweis auf seine Verschwiegenheitspflicht. Andernfalls müsste die Akteneinsicht mit Bescheid verwehrt werden, was vermutlich nicht unbedingt einer konstruktiven Zusammenarbeit im Gemeinderat zuträglich wäre.

In diesem Zusammenhang noch eine weitere Frage: wie ist ein GR-Beschluss zu bewerten, das in einem konkreten Raumordnungsverfahrensakt der gesamte (!) Schriftverkehr (auch der künftige) an die Fraktionsverantwortlichen weiter gegeben werden muss. Dies käme der zuvor beschriebenen Akteneinsicht gleich und daher müsste -entsprechend Ihrer Meinung- dieser Beschluss eigentlich vom Bürgermeister wegen Rechtswidrigkeit gehemmt werden.

1. Zusatzlösung vom 1.10.2011 (Mag. Flotzinger):

Tatsächlich ist wie dargestellt auch m.E. § 58 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990 nicht auf den Fall anwendbar, dass die Gemeinde vertreten durch den Bürgermeister als Antragstellerin in einem z.B. wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren auftritt.

Die praktische Schwierigkeit der Regelung, dass für den einzelnen GR kein Recht auf allgemeine Akteneinsicht besteht, kann ich nachvollziehen. Es ändert aber nichts an der Rechtslage.

Putschögl/Neuhofer halten dazu in ihrer Oö. GemO, 4. Aufl., Seite 59 folgendes fest:

(Zitat) Das Unterrichtsrecht umfasst nach der ausdrücklichen Aussage des Gesetzes nicht auch das Recht auf Akteneinsicht. Darin impliziert muss auch der Ausschluss eines Rechts auf Kopien von Akten(stücken) sein, weil das Ausfolgen einer Kopie im Ergebnis der Einsicht in das Original gleichkäme. Die im MB 2001 für den Ausschluss des Einsichtsrechts angeführte Begründung spricht dafür, dass nicht nur kein solches Recht besteht, sondern dass es überhaupt unzulässig ist, einem Unterrichtsbegehren dadurch zu entsprechen, dass dem betreffenden Mandatar - auch ohne Rechtszwang - die Einsicht in Akten gewährt wird. (Zitat Ende)

Das lässt eigentlich keinerlei Spielraum zu.

2. Zusatzfrage Bgm. Buchner (11.10.2011):

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Steyregg stellt weit über die Bestimmungen des § 18a Abs. 5 GemO 1990 idgF jedem Mitglied des Gemeinderates eine Woche vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg Sitzungsunterlagen im selben Umfang zu, den auch der Bürgermeister in seiner Sitzungsmappe hat.

Der Fraktionsobmann der SPÖ verweigert die elektronische Zustellung und bekommt dieselben Unterlagen daher in Kopienform zur Verfügung gestellt.

Er verlangt nun nachträglich zur letzten Gemeinderatssitzung, bei der er mit den meisten seiner Anträge in der Minderheit geblieben ist, Unterlagen, die er

- a) nicht vor der Gemeinderatssitzung beantragt hat
- b) die weit über das übliche Ausmaß jeder Kopierarbeit hinausgehen, wie z.B. ein wasserrechtliches Einreichprojekt der Stadtgemeinde mit 31 Seiten Text und 56 Stück z.T. A3-formatigen Farbplänen, also das gesamte mittels Bescheid genehmigte Einreichprojekt über eine Geländeauffüllung in Pulgarn und die dazugehörigen Bescheide, die die Bebaubarkeit dieser Grundstücke erst ermöglichen.

Er hat in seinem Informationsrecht vor der Gemeinderatssitzung keine Einsicht in das Projekt verlangt und auch keine Kopien verlangt.

Er hat auch keine Bescheidkopien gefordert, sondern bei der Sitzung mit Falschbehauptungen versucht, eine vom Gemeinderat bei dieser Sitzung schließlich mit großer Mehrheit beschlossene Bebauungsstudie auf den Hörmanseder-Ebner-Gründen zu "kippen".

Über die positive rechtskräftige Bescheiderledigung der Geländeaufföhung hatte ich den Gemeinderat ordnungsgemäß bei der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2011 informiert, genauso, wie ich den Gemeinderat bei seiner Sitzung am 19. Mai 2011 von der Abhaltung der wasserrechtlichen Verhandlung an genau diesem Tag informiert hatte.

Nunmehr vermeint dieser Fraktionsvorsitzende, das nach der letzten Gemeinderatssitzung vom 29. September 2011 sowohl die Übergabe der gesamtprojektkopien und Bescheidkopien mündlich verlangt hat - ich habe sie ihm nicht ausgefolgt - , über schriftlichen Antrag diese Unterlagen erzwingen zu können.

Nun sind diese Unterlagen natürlich nicht geheim, wie auch nicht der gesamte Akt, es kann aber meines Erachtens nicht sein, dass ganze Akten nach außen wandern (lückenlose zur Verfügung Stellung wird verlangt) und das Amt nur mehr "malträtiiert" wird, weit über den gesetzlichen Rahmen hinaus. Unter Vorlage des nunmehr schriftlichen Verlangens des SPÖ-Fraktionsobmannes, Unterlagen für die vergangene Sitzung vorzulegen und meines konzeptiven Antwortschreibens, ersuche ich um Rechtsauskunft, wobei ich gleichzeitig überlege, nach Besprechung im Gemeinderat aufgrund derartiger parteipolitischer Vorgangsweisen von der bisher von mir gepflogenen total offenen Informationspolitik gegenüber dem Gemeinderat auf die reinen gesetzlichen Grundlagen des § 18a Abs. 5 GemO 1990 zurück zu kehren.

Ich bin mir ansonsten nämlich nicht mehr sicher, ob ich nicht mit der "lückenlosen Hinausgabe von Akten" selbst in eine Gesetzesverletzung hineinschlittere.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeister Josef Buchner

p.s. die oppositionellen Angriffe gehen soweit, dass mittels Gemeinderatsbeschlusses von mir verlangt wurde, alle zukünftigen Schriftstücke des Bürgermeisters in der Angelegenheit Bebauungsstudie Pulgarn den Fraktionsobmännern vorzulegen, obwohl ohnehin ein Teilbebauungsplan erlassen werden wird. Dieser Beschluss wird von mir als ungesetzlich gehemmt werden (Ein-

gangspassage des vorgelegten Schreibens von StR Grassnigg). Sein Antrag, der im Gemeinderat auch beschlossen wurde, lautete: "Unverzögliche Weiterleitung aller in der Angelegenheit Hörmanseder-Ebner-Gründe bei der Gemeinde eingehenden und abgehenden Schriftstücke, Pläne etc. an die Parteivertreter des Gemeinderates".

Ich ersuche auch um Beurteilung dieser Forderung.
Um rasche Beantwortung wird höflich gebeten.

2. Zusatzlösung vom 11.10.2011 (Mag. Flotzinger):

Vorerst kann aufgrund der vorliegenden Informationen keine inhaltliche Beurteilung der in der Anfrage erwähnten Projektabwicklung erfolgen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf die Frage "Informationsrecht / Akteneinsicht" für Gemeindefraktionsmitglieder.

Wie bereits dargestellt (s.u.) besteht kein allgemeines Recht auf Akteneinsicht für Mitglieder des Gemeinderates. Diese ist nach Putschögl/Neuhofner sogar ausgeschlossen.

Insbesondere § 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990 (weitere Einsichtsrechte ergeben sich z.B. aus den Regelungen für den Prüfungsausschuss) sieht hingegen ein Einsichtsrecht vor. Auch dieses ist allerdings mehrfach beschränkt:

(Zitat) Der Fraktionsobmann oder die Fraktionsobfrau ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder indessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine oder ihre Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Gemeindefraktionsmitglied die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf ihren oder seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. § 18 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß. (Zitat Ende)

Das Einsichtsrecht kommt zum ersten nur dem Fraktionsobmann (bzw. dem von ihm gem. Abs. 6 schriftlich bestimmten Vertreter) zu. Es kann daher nicht von jedem GR ausgeübt werden.

Weiters erfasst es nur jene Angelegenheiten, die als TOP der nächsten TO der Sitzung eines Kollegialorgans aufscheinen. Auch im Rahmen dieser Bestimmung sind Kopien nur hinsichtlich einzelner Aktenbestandteile und daher keinesfalls ganzer Akten vorgesehen. Was "notwendig" im Sinn des Gesetzes ist, wird nicht näher definiert, sodass hier ein großzügiger Maßstab anzulegen sein wird.

Für Ihre Fragen ergibt sich daraus folgendes:

1. Nachträgliche Einsichtnahme

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Bestimmung betrifft das Einsichtsrecht eben nur jene Unterlagen, die zur Vorbereitung auf eine zukünftige Sitzung erforderlich sind. Wenn eine Angelegenheit daher erledigt worden ist und auch nicht auf weiteren TO aufscheint, kann man kein Einsichtsrecht im Nachhinein auf diese Bestimmung stützen. Das ist m.E. selbst dann nicht möglich, wenn man - aus welchen Gründen auch immer - die mögliche Einsichtnahme vor der Sitzung versäumt hat oder diese nur quasi nach der Sitzung wiederholen möchte.

2. nicht geheime Unterlagen

Auch wenn es sich "nur" um nicht allgemein öffentlich verfügbare Unterlagen (z.B. nicht im Internet downloadbar, keine Beilage zum öffentlichen GR Protokoll etc.) handelt, sind die beschriebenen Vorgaben

m.E. zu beachten. Dass es sich um Unterlagen mit einer besonderen "Geheimhaltungsstufe" handeln müsste, ist vom Gesetzgeber nicht gefordert.

- 3. Folgen, wenn Unterlagen dennoch hinaus gegeben werden
Grundsätzlich trifft jeden GR generell die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, sodass es - soweit diese eingehalten wird - zu keinen Folgeproblemen kommen kann. Theoretisch wäre natürlich denkbar, dass bei einer nicht vom Gesetz gedeckten Gewährung von Akteneinsicht oder Weitergabe von Kopien dann, wenn der Empfänger diese rechtswidrig verwendet, auch die Weitergabe problematisch werden könnte.*
- 4. Übermittlung sämtlicher Korrespondenz zu einem Projekt im Vorfeld
Auch diese Akteneinsichtsmöglichkeit ist m.E. im Gesetz nicht vorgesehen.
Abschließend nochmals der Hinweis auf das natürlich in allen diesen Bereichen zu beachtende Informationsrecht gem. § 18 Abs. 3 leg.cit. Dieses erfasst wie dargestellt zwar nicht das Recht auf Akteneinsicht. Die GR können sich aber - nach den Bestimmung der GO für Kollegialorgane - über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs unterrichten.*

* * *

Aus dieser Korrespondenz geht mehr als klar hervor, dass nicht dem Bürgermeister oder dem Amt irgendwelche Bringschuld angelastet werden kann, sondern jedes Mitglied des Gemeinderates und auch die Fraktionsobleute selbst für die Einholung der Informationen verantwortlich sind. Seitens des Amtes wurden in der Vergangenheit über Auftrag des Bürgermeisters alle möglichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Von dieser Praxis ist aufgrund der vorliegenden Rechtsauskunft abzugehen. Kopien aus Akten werden nicht mehr angefertigt und weiter gegeben. Die darin enthaltenen Informationen werden aber wie bisher Gegenstand der Amtsberichte sein. Ob die bisher geübte Vorgangsweise, den Fraktionen bereits lange vor dem vorgeschriebenen Termin Unterlagen zur Verfügung zu stellen, weiter beibehalten wird, hängt nicht zuletzt von den Fraktionen selbst ab. Es musste seitens des Amtes nämlich immer wieder festgestellt werden, dass trotz Kenntnis von möglicherweise nicht ausreichender Unterlagen ein solcher Mangel erst in der betreffenden Sitzung selbst „beanstandet“ wurde. Und dies möglichst publikumswirksam, um plakativ die „schlampige“ Arbeit des Amtes aufzuzeigen. Jene Mandatäre, die eine solche Vorgangsweise pflegen, vergessen dabei völlig, dass es einer gedeihlichen Kooperation zuträglich wäre, wenn sie den Zeitraum zwischen Unterlagenausfolgung (auch jener im Internet) und der Sitzung nützen würden, um offene Fragen oder fehlende Unterlagen mit dem Amt gemeinsam zu klären bzw. nachzuholen.

Das Amt könnte daher dazu übergehen, nur mehr das gesetzlich vorgeschriebene Informationsrecht zu beachten. Dies würde bedeuten, dass lediglich die Tagesordnung ausgesandt wird und in weiterer Folge jeder Fraktionsverantwortliche (oder sein Stv.) persönlich am Amt die Zurverfügungstellung jener Unterlagen zu beantragen hat, die ihm geeignet erscheinen. Akteneinsicht ist dabei ausgeschlossen. In weiterer Folge würde das Amt die Unterlagen sammeln und kurz vor Ablauf der gesetzlichen Frist (spätestens zwei Tage vor der entsprechenden Sitzung) übergeben (Sitzung = Donnerstag 19.00 Uhr, also Übergabe der Unterlagen Dienstag 17.00 Uhr).

Exakt in dieser Weise könnte das Amt handeln. Es bleibt aber zu hoffen, dass es nicht dazu kommen muss. Es wird dazu nur ein übliches Maß an Achtung der Arbeit des Amtes erwartet. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des Amtes bemüht sich ständig, die Mitglieder der Gremien nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren und zu unterstützen. „Politisches Kleingeld“ auf ihrem Rücken zu sammeln ist daher ganz einfach nur schlechter Stil, der eines gewählten Gemeinmandatärs eigentlich nicht würdig ist und hoffentlich der Vergangenheit angehört.

Steyregg, 3.11.2011
AL Heuschober

* * *

StR Grassnigg berichtet dazu, dass er diese Angelegenheit mit dem Amtsleiter in einem längeren Telefonat erörtert habe. Er habe sich ja ursprünglich nur auf das Gewohnheitsrecht berufen, als er die Verlesung des gesamten Prüfungsberichtes verlangt habe.

Der **Amtsleiter** ersucht StR Grassnigg, hier bei der Wahrheit zu bleiben. StR Grassnigg habe sich niemals auf ein Gewohnheitsrecht berufen, sondern behauptet, dass die Verlesung gesetzlich normiert wäre. Dass diese Behauptung ebenfalls unrichtig wäre, sei durch die Rechtsauskünfte nun hinlänglich belegt.

GR DI. Buchner stellt fest, dass der gesamte Gemeinderat darunter zu leiden habe, wenn nun ausführliche Rechtsauskünfte verlesen werden müssten. Außerdem wären auch die Kosten nicht unerheblich, die durch Klärung solcher strittigen Rechtsansichten hervorgerufen werden würden.

Der **Amtsleiter** ersucht um Verständnis, dass solche Abklärungen unerlässlich wären. Sonst könnte sehr leicht der Eindruck entstehen, dass das Amt nicht gesetzeskonform arbeiten würde und bloße Behauptungen blieben dann unwidersprochen. Leider sehe StR Grassnigg sein Unrecht nicht ein.

Der **Bürgermeister** verliest auch folgende Dienstanweisung, die infolge der Rechtsauskünfte erlassen worden sei:

GZ.: 011-3-31/2011/Heu

Im Zusammenhang mit § 18 Abs.3 bzw. § 18 a Abs. 5 OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. ergeht folgende

DIENSTANWEISUNG

1. Das Informationsrecht von Mitgliedern des Gemeinderates (§ 18 Abs. 3 leg. cit.) ist insoweit zu beachten, als dabei die gewünschten Informationen mündlich zu erteilen sind. Über Aufforderung ist die Information auch in kurz gefasster schriftlicher Form zu erteilen. Keinesfalls darf dabei Akteneinsicht in welcher Form auch immer gewährt werden!
2. Sollte von einem Mitglied des Gemeinderates Akteneinsicht begehrt werden, so ist dieses Begehren niederschriftlich zu dokumentieren. Über das Begehren wird in weiterer Folge nach den Bestimmungen des AVG entschieden werden.
3. Das Informationsrecht der Fraktionsobleute (§ 18 a Abs. 5 leg. cit.) ist im Sinn von Punkt 1. zu beachten. Auch hier ist Akteneinsicht ausgeschlossen.
4. Bei der Vorbereitung von Sitzungsunterlagen ist darauf zu achten, dass Aktenteile nicht einfach in Amtsberichte integriert werden (z.B. Stellungnahme des Ortsplaners). Solche Aktenteile sind in kurzer Form im Amtsbericht zu beschreiben.
5. Fraktionsobleute können die Zurverfügungstellung von Sitzungsunterlagen nur beim Amtsleiter bzw. dessen Stellvertreterin beantragen. Sollten Fraktionsobleute solche Anträge bei einzelnen Sachbearbeitern einbringen, so sind diese Anträge dem Amtsleiter bzw. dessen Stellvertreterin zur Erledigung weiter zu leiten. Der jeweilige Fraktionsobmann ist davon in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Einbringung eines Antrages ist zu dokumentieren.
6. Von dieser Regelung nicht betroffen sind Verträge oder andere Schriftstücke, die ohnehin im Protokoll von öffentlichen Sitzungen enthalten sein werden. Im Zweifelsfall ist mit dem Amtsleiter bzw. dessen Stellvertreterin Rücksprache zu halten.
7. Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Steyregg, 8.11.2011

Der Amtsleiter
Helmut Heuschöber

* * *

Der **Bürgermeister** stellt anschließend den Antrag, den verlesenen Amtsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

StR Grassnigg erklärt, dass mehrere Missverständnisse vorliegen würden, die der Grund für die vorliegende Eskalation wären. Der Bürgermeister habe am 30. Juni 2011 erklärt, dass der Genehmigungsbescheid der Wasserrechtsbehörde eingetroffen wäre. Der Bürgermeister habe aber nicht darüber informiert, dass ein weiterer Genehmigungsbescheid der Wasserrechtsbehörde eingelangt wäre, in welchem die Berufung der Umweltschutzbehörde berücksichtigt worden sei. Er hätte den Bürgermeister nur ersucht, diesen Bescheid zur Verfügung zu stellen. Wenn ihm dabei ein formeller Fehler unterlaufen wäre, so würde er sich dafür auch entschuldigen. Es sei ihm aber nicht bewusst gewesen, dass er nach einer Gemeinderatssitzung kein Anrecht auf Ausfolgung von Unterlagen habe. Es wäre trotzdem kooperativ, wenn der Bürgermeister diesen Bescheid auch im Nachhinein an die Fraktionen versenden würde.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 11:

Stadtgemeinde Steyregg; Rechtsauskünfte der Wasserrechtsbehörde und des OÖ. Gemeindebundes zur Richtigstellung von gegenüber dem Gemeinderat aufgestellten Behauptungen; Berichterstattung

Der **Bürgermeister** führt aus, dass StR Grassnigg ganz bewusst die Unwahrheit gesagt habe und er dies auch beweisen könne. Dazu verlese er den folgenden Amtsbericht:

GZ.: 620/2011/Heu

Pulgarn – Geländeauffüllung im Hochwasserabflussbereich der Donau – Klarstellung

A m t s b e r i c h t

In der Gemeinderatssitzung am 29.9.2011 wurde von StR Grassnigg behauptet, dass die im Wasserrechtsbescheid der BH Urfahr-Umgebung vom 27.6.2011 enthaltene Vorschrift, zwischen der Anschüttung und dem Zellerbach ein 25 Meter breiter Geländestreifen frei zu halten, beide Ufer des Zellerbaches beträfe und somit die Bebauungsstudie „Hörmanseder-Ebner-Gründe“ hinfällig sei. Der westlich des Zeilerbaches frei zu haltende Geländestreifen berühre nämlich Grundflächen, die in der Bebauungsstudie zur Bebauung vorgesehen wären.

Zur Klärung dieser Angelegenheit wurde die Bescheid erlassende Behörde um Klarstellung ersucht. Diese Klarstellung ist mit Schreiben vom 2.11.2011 erfolgt. Die BH Urfahr-Umgebung teilt darin mit, dass „nach Rücksprache mit dem Amtssachverständigen für Wasserbau sowie mit der OÖ. Umweltschutzbehörde festgestellt werden kann, dass sich die Abstandsbestimmung gemäß dieser Auflage nur auf den Bereich nördlich der Teilfläche 2 –östlich der Zufahrtsstraße nach dem Abschnen des

Zellerbaches nach Osten- bezieht. Von dieser Forderung sind demnach die Grundstücke 221/1 und 220/1, KG Steyregg, westlich der Zufahrtsstraße nicht betroffen.“

Damit ist eindeutig klargestellt, dass das vorgelegte Projekt durch den Wasserrechtsbescheid nicht berührt wird und die Ausführungen des Bürgermeisters in der erwähnten Sitzung korrekt waren.

Steyregg, 4.11.2011

AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** fasst zusammen, dass die sachliche Richtigkeit seiner Aussagen in der Gemeinderatssitzung damit belegt wäre. Es hätte sich also nicht um eine Bringschuld des Bürgermeisters gehandelt. StR Grassnigg habe aber offensichtlich versucht, den Bürgermeister zum Amtsmissbrauch zu verleiten, als er gefordert habe, den Bescheid zuzustellen. Die Bescheidzustellung wäre nämlich der Gewährung von Akteneinsicht gleich zu halten gewesen, die bekanntlich nicht gewährt werden dürfte. Wenn StR Grassnigg weiterhin die Zusammenarbeit im Gemeinderat mit derart untauglichen Versuchen in Frage stellen würde, bliebe ihm als Bürgermeister nur der streng gesetzliche Weg offen. Dass dies die Arbeit der Gemeindevertreter nicht leichter machen würde, müsste jedem Mandatar klar sein.

Der **Bürgermeister** stellt anschließend den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

StR Grassnigg bezeichnet die Vorgangsweise des Bürgermeisters als Versuch, mit ihm öffentlich abzurechnen. Dabei übersehe der Bürgermeister allerdings, dass es ihm nicht um kleinliche Streitereien gehe, sondern er sich für die Pulgarner Bevölkerung einsetze. Aus diesem Grund habe er auch bei der Wasserrechtsbehörde vorgesprochen und dort von der Berufungsvorentscheidung, also dem zweiten Bescheid erfahren. Wenn die Bezirkshauptmannschaft als Wasserrechtsbehörde nun mit einem einfachen Schreiben die Sachlage zu klären versuche, so reiche dies seiner Meinung nach nicht aus. Der Bescheid dürfte nicht Grundlage für Interpretationen sein, sondern müsste so formuliert sein, dass keine Zweifel an seinem Inhalt aufkommen dürften. Es bedürfe also einer weiteren Bescheidberichtigung durch die Behörde.

Der **Bürgermeister** stellt klar, dass er die Wasserrechtsbehörde informieren würde, dass StR Grassnigg Bedenken gegen den Bescheidinhalt habe und eine Präzisierung im Bescheid für notwendig erachte. Der eigentliche Grund für die Behauptungen von StR Grassnigg, der offenbar auch die jetzige Klarstellung der Behörde nicht zur Kenntnis nehmen wollte, sei aber, dass er das ehrliche Bemühen des Bürgermeisters um konstruktive Arbeit im Gemeinderat in Misskredit ziehen wolle.

Der **Bürgermeister** lässt anschließend über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	-	-	9
FPÖ	2	-	-
	22	-	9
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 12:

Stadtgemeinde Steyregg; Hemmung eines ungesetzlichen Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister; Berichterstattung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 004-1/2011/Heu

A m t s b e r i c h t

Wie erinnerlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.9.2011 auf Antrag von StR Grassnigg beschlossen, dass den Fraktionen die gesamte zukünftige Korrespondenz in der Angelegenheit „Bebauung Hörmanseder-Ebner-Gründe“ zur Verfügung gestellt wird. Dieser Beschluss ist unter Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Gemeindebundes (siehe TOP 10) ungesetzlich, da damit Akteneinsicht gewährt würde.

Seitens des Bürgermeisters wird dieser Beschluss daher gemäß § 59 Abs.2 OÖ. GemO 1990 gehemmt. Um nicht noch zusätzlich die in dieser Gesetzesstelle normierte Vorgangsweise in Gang zu setzen, wird der Einfachheit halber vorgeschlagen, den Beschluss aufzuheben.

Steyregg, 4.11.2011
AL Heuschober

* * *

StR Grassnigg bringt sein Bedauern zum Ausdruck, dass er Initiator dieses ungesetzlichen Gemeinderatsbeschlusses gewesen sei. Er stelle daher den Antrag, diesen Beschluss aufzuheben.

Der **Bürgermeister** lässt über den von StR Grassnigg gestellten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	7	-	-
FPÖ	2	-	-
	28	-	-
nicht bei der Abstimmung: Würzburger, Neulinger, Simbrunner			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** nimmt die Dringlichkeitsanträge in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

ÖVP Steyregg

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung zu behandeln:

„Einbeziehung der Holzbauweise in die Planung und Durchführung des Kindergartenneubaues – Beauftragung des Ortsplaners mit der Umsetzung des Antrages; Antrag auf Beschlussfassung“

Begründung:

Der Baustoff Holz hat in den letzten Jahren sowohl im privaten als auch im institutiellen Wohnbaubereich stark zugenommen. Der Ortsplaner sollte dazu aufgefordert werden, auch diese Bauweise in

Betracht zu ziehen und einen Kostenvergleich von einem Kindergarten in Massivbauweise in Ziegel und in Holz zu machen.

Steyregg, 10. November 2011

StR Markus Raml eh.

Günther Gupfinger eh.

Matthias Gumpinger eh.

* * *

Der **Bürgermeister** verliest dazu folgenden Aktenvermerk:

GZ.: 240-02/2011/Heu/Ehr
Neubau Kindergarten Steyregg

Aktenvermerk

Anlässlich einer Besprechung mit dem Ortsplaner Arch. DI. Fierlinger am heutigen Tage um 8.15 Uhr wurde dieser darauf hingewiesen, dass die Planung für den neuen Kindergarten Steyregg in Form einer „Niedrigstenergiebauweise“ erfolgen sollte. Arch. Fierlinger sagte zu, dass er diese Forderung in seine Planung einfließen lassen werde.

Es wurde weiters darauf hingewiesen, dass möglicherweise der Neubau in Holzbauweise ausgeführt werden sollte. DI. Fierlinger sprach sich dagegen vehement aus und stellte eine entsprechende Begründung in Aussicht. Er erwähnte dabei vor allem eine längere Bauzeit sowie den Wegfall der Flexibilität bei allfälligen Erweiterungen eines solchen Holzbauwerkes.

Steyregg, 3.11.2011
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** und **StR Mag. Raml** stellen den Antrag, diese Angelegenheit dem Planungsausschuss zur weiteren Beratung zuzuweisen.

Der **Bürgermeister** lässt über diesen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

SPÖ-Gemeinderatsfraktion
p.A. Fraktionsvorsitzender
StR Peter Grassnigg
Villagarten 1
4221 Steyregg

SPÖ
Die Steyreggpartei

DRINGLICHKEITSANTRAG

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 den Antrag, nachstehende Verhandlungsgegenstände

1. **Verlegung der Zentralküche für die Schule, den Kindergarten und die Aktion Essen auf Räder in das neu zu errichtende Kindergartengebäude (integriert bzw. als selbständiger Baukörper)**
2. **Neuerliche Überprüfung alternativer Möglichkeiten der Essensversorgung in obgenannten Einrichtungen auf Effizienz, Finanzierung und Organisation**

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 10. November 2011 aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Zu 1.

- g) Der Kindergarten hat im Jahr mehrere Wochen längere Öffnungszeiten als die Schule.
- h) In den Kindergärten werden mehr Portionen verabreicht, als in der Schule.
- i) Die vorgelegte Planungsstudie löst das permanent in beiden Schulgebäuden vorhandene Raumproblem nicht
- j) Der Pausenhof würde nun zum dritten Mal verkleinert.
- k) Für die mit großem Aufwand errichtete Bibliothek gibt es keinen adäquaten Ersatz.
- l) Die frei werdenden Kellerräume könnten schulisch und außerschulisch genützt werden.

Zu 2.

Andere Gemeinden, wie z.B. Luftenberg, sind bereits zur Zufriedenheit von Gemeinde und Teilnehmern auf das Modell „Zulieferung“ umgestiegen.

Steyregg, am 10. November 2011

Peter Grassnigg eh.
Gabriela Neulinger eh.
Rudolf Simbrunner eh.
Elisabeth Auberger eh.

Günter Gintenreiter eh.
Andrea Pischulti eh.
Gerhard Hintringer eh.
Paula Althuber eh.

* * *

StR Grassnigg weist darauf hin, dass die Situierung der Küche im EG der Volksschule mit Kosten von rund Euro 500.000,- verbunden wäre. Daher sollten Alternativen überlegt werden. Er beantrage daher, zu prüfen, ob nicht ein Neubau beim neuen Kindergarten die beste Lösung wäre.

Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass das Amt bereits Alternativen prüfe. Auch die zuständige Landesdirektion sei mit dem Problem schon befasst worden, wie folgendes Mail zeige:

Von: Heuschober Helmut
Gesendet: Freitag, 4. November 2011, 08:00
An: guenther.winkler@ooe.gv.at
Cc: Buchner Josef
Betreff: Steyregg Schulsanierung

Sehr geehrter Herr Winkler,
ich erlaube mir, mit einer ungewöhnlichen Frage an Sie heran zu treten:

Wie Sie wissen, hat die Stadtgemeinde Steyregg ein Generalsanierungskonzept für die beiden Schulen vorgelegt und auch bewilligt erhalten. Seit 2009 wird jährlich ein Bauabschnitt nach dem anderen realisiert. Für 2012 hatten wir vorgesehen, dass der Bereich der Schulküche und der Schülerauspeisung, die im Keller des Volksschulgebäudes situiert ist, saniert wird. In diesem Zusammenhang ist natürlich die Lage im Keller neu diskutiert worden und die Gemeindevertretung hat sich klar dafür ausgesprochen, diese nicht mehr zeitgemäße Lage durch Verlagerung in das Erdgeschoß zu verbessern. In weiterer Diskussion wurde aber dann eine neue Idee geboren:

Die Stadtgemeinde hat erst am 31.10.2011 die Bewilligung für die Errichtung eines neuen Kindergartengebäudes erhalten. Denkbar wäre daher, dass diesem Neubau auch ein vom Kindergarten unabhängiger Baukörper angeschlossen wird, der eine neue Küche für die Schülerspeisung enthalten könnte. Die Schülerspeisung liefert derzeit etwa 50-60 Portionen für Schüler aus, ca. 80 Portionen für die Kindergärten und 30 Portionen für Essen auf Rädern. Die Essensausgabe würde natürlich in der Volksschule erfolgen, die Lieferung der Portionen an die Kindergärten würde sich vereinfachen. Mit einer „Auslagerung“ der Schulküche würde die bereits neu entstandene Raumnot in den Schulen deutlich verringert.

Nun meine Frage: ist grundsätzlich denkbar, dass im Rahmen der Schulsanierung Kosten für einen Sanierungsteil, der nicht mehr im Schulgebäude, sondern in einem neu gebauten Gebäudeteil (an anderer Stelle) liegt, anerkannt werden?

Mit freundlichen Grüßen
Helmut Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** berichtet weiter, dass Direktor Schlöglhofer anlässlich einer Besprechung mit ihm geäußert habe, dass die Verkleinerung des Pausenhofes ein eher vernachlässigbares Problem wäre. Voraussetzung sei allerdings, dass für die Schülerbibliothek ein adäquater Platz gefunden würde. Derzeit könne in Ermangelung einer Antwort des Landes keine Entscheidung getroffen werden. Vielleicht wäre aber die Aufgabe des eigenen Kochbetriebes und Aufnahme einer Fremdversorgung überhaupt die wirtschaftlichste Lösung und bei der Schulsanierung könnten Kosten für die Sanierung der Küche gespart werden. Auch wenn die Fremdversorgung teurer als der Eigenbetrieb wäre, müsste berücksichtigt werden, dass in einer eigenen Küche laufender Erhaltungsaufwand zu bestreiten wäre.

GR Gumpinger stellt die Frage, ob bei einer Fremdversorgung örtliche Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen würden.

Der **Bürgermeister** antwortet, dass dies bereits versucht worden sei. Allerdings habe sich gezeigt, dass das Interesse sehr rasch erloschen wäre, da mit dem Preis, zu dem Großküchen anbieten könnten, nicht konkurriert werden konnte.

Frau **GR Friedl** meint, dass bei einer Auslagerung der Essensversorgung kein Einfluss auf die Qualität genommen werden könnte. Außerdem sei auch eine Versorgung durch die Zentralküche des neuen Pflegeheimes zur Diskussion gestanden.

Der **Bürgermeister** berichtet, dass das neue Pflegeheim keine Zentralküche erhalten werde und in Form von Wohngemeinschaften mit kleineren Einzelküchen geführt werden würde. Er stelle den Antrag, vor weiteren Entscheidungen die Auskunft des Landes Oberösterreich bzw. das Ergebnis der Angebotseinholung für eine Fremdversorgung abzuwarten.

GR Gumpinger stellt die weitere Frage, wie hoch der Abgang bei den einzelnen Portionen sei.

Der **Bürgermeister** verweist GR Gumpinger an Frau Jungbauer, die darüber Auskunft geben könnte. Er lässt anschließend über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 13: Allfälliges

a) Der **Bürgermeister** informiert über den Sozialplanentwurf des SHV:

A k t e n v e r m e r k

Im neuen regionalen Sozialplanentwurf des SHV sind über den Heimbau in Steyregg folgende Daten enthalten:

Alten- und Pflegeheim Steyregg voraussichtliche Fertigstellung 2016 –
1. Block voraussichtlich 44 bis 48 Normplätze.

Weiters sagt dieser regionale Sozialplan unter dem Titel Maßnahmen folgendes aus:

In den Jahren 2009 und 2010 wurden mit den zuständigen politischen Referenten der öö. Landesregierung Gespräche über die Größenordnung der geplanten weiteren Standorte Hellmonsödt und Steyregg geführt. Nach derzeitigem Diskussionsstand werden die Planungen für Hellmonsödt mit 96 Plätzen erfolgen. Hinsichtlich Steyregg gibt es zwei zur Zeit in Diskussion befindliche Varianten, nämlich einerseits mit 48 + 24 weitere Betreuungsplätze, die allenfalls bei Notwendigkeit in Alten- und Pflegeplätze umgewandelt werden können, beziehungsweise andererseits 44 + 44 Plätze, wobei der zweite Block erst einige Jahre später errichtet werden soll. Kooperationen mit benachbarten SHV's werden geprüft, Gespräche mit alternativen Trägern werden geführt.

Der gesamte Grobzeitplan für beide Vorhaben (Hellmonsödt und Steyregg) soll über Aufforderung der Abteilung Soziales noch im Jahr 2011 bekannt gegeben werden, wobei mit Fördermittel des Landes erst ab dem Jahr 2014 zu rechnen ist. Jedenfalls soll im Sinne der Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Planung, der Bau und die Finanzierung der beiden Vorhaben nach Maßgabe der finanziellen und personellen Möglichkeiten gleichzeitig erfolgen.

In den weiteren Prognosen bis 2020 ist davon auszugehen, dass auch nach einer Inbetriebnahme von des BSH Hellmonsödt und Steyregg eine weitere Unterdeckung im Bereich der stationären Pflege und Betreuung gegeben ist, weshalb für die Planungsregionen Süd-West und Mitte-Nord bis zum Jahr 2020 jeweils ein weiteres Haus bzw. weitere Plätze vorzusehen wären.

Ich habe diese Formulierungen bei der Verbandsversammlung am 4. Oktober 2011 hinterfragt, weil sie mir zumindest teilweise neu sind.

Folgendes hat sich herausgestellt:

Momentan verhandelt der SHV mit der Diakonie über ein Modell von betreuten Wohneinheiten bzw. Pflegeplätzen mit jeweils 12 Einheiten. Wenn man mit der Diakonie in verschiedenen Punkten einig wird, schlägt die Diakonie vor, zuerst die Hälfte von auf der Grundstücksgröße möglichen 88 Plätzen, also 44 Plätze zu bauen, der zweite Block, also weitere 44 Plätze sollte dann ebenfalls in aufgeteilten Wohneinheiten erst einige Jahre später errichtet werden, wenn der Bedarf gegeben ist.

Das Modell 48 Pflegeplätze +24 weitere Betreuungsplätze stammt als Vorschlag von LH-Stv. Ackerl, ist aber noch nirgends realisiert und scheint dem SHV nicht zielführend, der langfristig 88 Pflegeplätze ansteuert. Meine Stellungnahme zum vorgelegten regionalen Sozialplan war, dass wir mit dem Diakoniemodell dann leben können, wenn der Grundsatzbeschluss des gleichen Planungsbeginnes und des gleichen Eröffnungszeitraumes eingehalten wird und vom SHV auch garantiert wird, dass bei Bedarf auch der 2. Teil mit 44 Plätzen errichtet wird.

Über meine Anfrage wurde mir vom Bezirkshauptmann auch mitgeteilt, dass, wenn das Diakoniemodell realisiert werden kann, die Diakonie selbst der Planer sein wird.

Nachdem sich diese Sozialpläne wahrscheinlich bis zu einem Baubeginn noch mehrmals ändern werden, weil sich auch derzeit durch die Rund um die Uhr Pflege der Platzbedarf und die Strukturen im SHV-Verband ändern, habe ich dem Sozialplan zugestimmt. Von Herrn Dr. Schalk wurde betreffend der Strukturänderung sehr präzise dargestellt, dass durch die 24-Stunden-Pflege der Bedarf an SHV Pflegeplätzen deutlich sinke, was man im städtischen Raum bereits bemerke, aber auch im ländlichen Raum durchaus schon deutlich erkennbar ist. So gibt es z.B. bei der Besiedlung des Heimes in Gramastetten durchaus freie Kapazitäten, von denen man glaubte, sie würden rascher konsumiert.

Steyregg, 4. Oktober 2011
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

- b) Der **Bürgermeister** verweist auf folgende Veröffentlichung in der OÖ. Gemeindezeitung:

GEMEINDEBUND-INFO OÖ. GEMEINDEZEITUNG

Gemeinderatsbeschluss über die Anzahl der Pflichtsitzungen

Eine Fraktion wollte einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen, der die Zahl der Gemeinderats-sitzungen pro Jahr mit mindestens 6 festlegt. Zulässig? Wir würden dies verneinen, da im § 45 (1) 1. Satz OÖ. GemO die Anzahl der jährlichen Pflichtsitzungen nicht mit 6, sondern mit 4 festgesetzt ist und diese gesetzliche Mindestanzahl mangels entsprechender Ermächtigung dazu nicht mit Gemeinderatsbeschluss verändert werden kann. Im Übrigen bliebe der Fraktion ohnehin die Möglichkeit, mit einem Viertel der Stimmen – darüber verfügte sie - jederzeit nach § 45 (2) eine zusätzliche Sitzung zu verlangen.

- c) Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass er stolz darauf sei, in sehr harten Verhandlungen im Zusammenhang mit dem 2-gleisigen Bahnausbau sehr viel für Steyregg erreicht zu haben. Das Ergebnis dieser Verhandlungen finde sich in folgendem Aktenvermerk wieder:

PLANUNGSGEMEINSCHAFT ILF – IBBS

ILF Beratende Ingenieure GmbH / IBBS ZT GmbH
ÖBB Strecke 221 Linz Hbf. – Staatsgrenze n. Summerau
Selektiver zweigleisiger Ausbau Linz Hbf. – Hast. St. Georgen a.d.G.

Harrachstraße 26 Telefon: 0512 / 2412 4213
A-4020 Linz Telefax: 0512 / 2412 4263
E-Mail: info@linz.ilf.com

AKTENVERMERK

E301/AV12

BESPRECHUNG STADTGEMEINDE STEYREGG

Datum Bespr.	30.09.2011, 08:00 – 09:30 Uhr	
Ort	Steyregg, Gemeindeamt	
Projekt	Linz Hbf. – St. Georgen a.d.G.	
Projekt-Nr.	E301	
Betrifft	Übereinkommen Stadtgemeinde Steyregg	
Verfasser	Kobler (ILF-IBBS)	
Teilnehmer	Bgm. Buchner	Stadtgemeinde Steyregg
	Hujber	ÖBB, NA PLWM
	Oberzaucher	ÖBB, Stab Unternehmensrecht, Grundeinlöse
	Schönberger	ÖBB, NA PLWM
	Poscher	ÖBB, NA PLWM
	Kobler	ILF

Verteiler	Bgm. Buchner Hujber Oberzaucher Schönberger Poscher Kobler	Stadtgemeinde Steyregg ÖBB, Projektleitung Westbahn Mitte ÖBB, Stab Unternehmensrecht, Grundeinlöse ÖBB, Projektleitung Westbahn Mitte ÖBB, Projektleitung Westbahn Mitte Büro ILF ZT GmbH
------------------	---	---

Anhang Kosten (netto) und Erhaltungskosten (netto) der Verlängerung des Personendurchgangs im Bahnhof Steyregg (Objekt 03a) – Preisbasis 01.01.2011

In Folge werden alle Teilnehmer ohne Anrede und Titel genannt. Die Stadtgemeinde Steyregg wird kurz als Gemeinde bezeichnet.

Themen:

- 1 Verlängerung Personendurchgang Bahnhof Steyregg (Objekt 03a)
- 2 Unterführung Linzer Straße (Objekt 04)
- 3 Verlegung Rad- und Fußweg (ca. km 6,7 südlich der Bahn)
- 4 Finstergabenbach
- 5 Personendurchgang Haltestelle Pulgarn (Objekt 10)
- 6 Park & Ride – Flächen
- 7 Lärmschutzmaßnahmen

1 VERLÄNGERUNG PERSONENDURCHGANG BAHNHOF STEYREGG (OBJEKT 03A)

Die Verlängerung des neuen Personendurchgangs kostet gemäß Kostenermittlung (Stand Einreichprojekt und Preisbasis 01.01.2011) ca. € 142.000 netto, die Erhaltungskosten ergeben sich mit ca. € 42.000 netto.

Der Gemeinderatsbeschluss bezüglich der Umsetzung der zukunftsorientierten Maßnahme soll im Herbst 2011 erfolgen.

2 UNTERFÜHRUNG LINZER STRASSE (OBJEKT 04)

2.1 Lichte Weite:

Im Bereich der bestehenden Unterführung wird der westseitige Gehsteig auf ca. 0,6 m Breite eingeschränkt. Im Zuge des gegenständlichen Projekts wird das bestehende Tragwerk der eingleisigen Strecke abgetragen und durch einen Neubau ersetzt. Beidseits dieses neuen Tragwerks muss jeweils 1 Tragwerk für die neuen Gleise zugelegt werden, wobei das äußerste rechte Tragwerk der Umplanung zufolge Effizienzsteigerung zuzuordnen ist.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit jedenfalls im zuwachsenden Brückenabschnitt (2 Tragwerke) ein Gehweg von 1,50 m Breite (westseitig) zu errichten ist, weil sonst durch die Verlängerung des Gefahrenbereiches eine deutliche Sicherheitsverschlechterung eintreten würde. Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, die Kosten für die Errichtung des Gehsteiges (Straßenbauarbeiten) und die Mehrkosten für die Mehrlängen eines neuen Brückentragwerks zu übernehmen. Die Mehrkosten für die neuen Tragwerke unter den beiden neuen Gleisen ist auf Grund der Sicherheitserfordernisse dem Ausbau der Summerauerbahn zuzuordnen.

Die Mehrkosten pro Tragwerk belaufen sich auf EUR 34.000,- (26.0000 EUR Baukosten + 8.000 EUR Erhaltungs- und Erneuerungskosten).

Weitere Vorgangsweise:

Im Sinne der bisherigen Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und –umsetzung werden bis zur eisenbahnrechtlichen Verhandlung Mitte Oktober 2011 noch Vorschläge bezüglich der Aufteilung der Mehrkosten erstellt werden.

2.2 Bauzeit:

Während der Bauphase sind für das Ausheben des Bestandstragwerks und das Einheben der 3 neuen Tragwerke Tagessperren der Linzer Straße erforderlich. Weiters sind für den Abtrag der bestehenden Widerlager und den Neubau Einschränkungen der Fahrbahnbreite

bzw. Ampelregelungen erforderlich; die Dauer wird derzeit mit ca. 3 Monaten (mit Unterbrechungen) angegeben.

Stellungnahme seitens Gemeinde:

- Die verkehrlichen Einschränkungen sollen wegen des hohen Verkehrsaufkommens möglichst kurz gehalten werden
- Für den regen Fußgänger- und Radfahrverkehr ist eine Umleitungsstrecke (mit möglichst geringen Mehrlängen) vorzusehen
- Eine Vorabstimmung mit der zuständigen Behörde bezüglich § 90-Verfahrens StVO wäre zielführend
- Alternativ dazu bietet die Gemeinde während der Bauphase eine Komplettsperre der Unterführung (und damit eventuell eine Optimierung des Bauablaufs und der Herstellungskosten) und die Führung des PKW-Verkehrs über die Windegger Straße an; allerdings ist diese Straße auf einer Länge von ca. 200 m zu verbreitern (Steinsatz hangseitig).

Stellungnahme seitens ÖBB:

In der Bauphasenplanung wird dieser Vorschlag behandelt; eine Vorabstimmung der Straßensperre wird mit der Behörde durchgeführt.

Die Fußgänger und Radfahrer können die Geh- und Radwegeunterführung bei ca. km 6,7 nutzen.

3 VERLEGUNG RAD- UND FUSSWEG (CA. KM 6,7 SÜDLICH DER BAHN)

Der bestehende Weg (derzeit nicht als öffentliches Gut ausgeschieden; jedoch durch Stadtgemeinde errichtet und in deren Erhaltung) muss wegen der Gleiszulegung verlegt werden. In Abstimmung mit dem Grundeigentümer soll gegenüber dem UVP-Projekt eine andere Linienführung gebaut werden; daraus resultierende allfällige Mehrkosten werden von der ÖBB direkt mit dem Grundeigentümer geregelt.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der geänderten Linienführung wird zugestimmt; eine spätere Übernahme des Wegs in das öffentliche Gut ist möglich. Auch die Straßenbeleuchtung ist zu adaptieren.

4 FINSTERGRABENBACH

4.1 Aufweitung und Renaturierung

Die Gemeinde lehnt die Aufweitung des Bachs im Zuge der Renaturierung ab (siehe Stellungnahme UVP-Projekt), für den laut UVP-Projekt umzubauenden Abschnitt werden auch die bestehenden Räumungspflichten nicht mehr durch die Gemeinde wahrgenommen, dies gilt auch für die Wildbach- und Lawinenverbauung.

Stellungnahme seitens ÖBB:

- ÖBB-interne Abklärung der rechtlichen Situation bezüglich der Räumungsverpflichtungen
- Laut Aussage des Planerteams (Einreichprojekt) ist die vorliegende Planung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmt

4.2 Lichte Weite Durchlass Finstergrabenbach (Objekt 06)

Die Forderung der Gemeinde nach Aufweitung (siehe Stellungnahme UVP-Verfahren) des Durchlasses wurde seitens der Behörde als hydraulisch nicht erforderlich bewertet; seitens der Gemeinde erfolgt keine weitere Stellungnahme.

5 PERSONENDURCHGANG HALTESTELLE PULGARN (OBJEKT 10)

Als Ersatz für die aufgelassene Eisenbahnkreuzung (Sperre für Fußgänger und Radfahrer auf der neuen Überfahrtsbrücke zur B 3 – Objekt 09) wird als Ersatzmaßnahme für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr der Personentunnel zum Inselbahnsteig (Änderung gegenüber dem UVP-Projekt) unter dem südlichen Gleis hindurch verlängert. Radfahren wird aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Unterführung untersagt.

Der südliche Zugang zum Personentunnel soll als Rampe ausgeführt werden.

Es entstehen der Gemeinde durch diese Maßnahme keine Mehrkosten.

Die Verlängerung des Personentunnels unter der Landesstraße B 3 ist nicht Gegenstand dieses Übereinkommens und ist mit dem Land OÖ abzustimmen.

Stellungnahme seitens der ÖBB:

Die oben angeführten Maßnahmen werden in den folgenden Planungsphasen berücksichtigt.

6 PARK & RIDE – FLÄCHEN

6.1 Park & Ride – Fläche Bahnhof Steyregg

Die Gemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten für eine Erweiterung gemäß UVP-Projekt; dies ist unter anderem wegen der Erweiterung der Anlage in Pulgarn nicht erforderlich. Es besteht allerdings das Angebot, bei Erfordernis geschotterte Flächen herzustellen.

Stellungnahme seitens der ÖBB:

Die Park & Ride – Anlagen sind nicht Bestandteil des Übereinkommens.

6.2 Park & Ride – Fläche Bahnhof Pulgarn

Die Erweiterung dieser Park & Ride – Anlage obliegt dem Land Oberösterreich und ist somit nicht Bestandteil dieses Übereinkommens.

7 LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

Die Stellungnahme der Gemeinde wurde im UVP-Gutachten beantwortet; die geforderten Verlängerungen zum Teil als gerechtfertigt angesehen bzw. abgelehnt.

Seitens der Gemeinde wird darauf verwiesen, dass in der Bauverhandlung noch Forderungen nach zusätzlichen Maßnahmen durch Privatpersonen erfolgen werden.

Zusammengestellt am 30.09.2011

J. Kobler

* * *

d) Der **Bürgermeister** berichtet abschließend, dass der Neubau des Kindergartens grundsätzlich genehmigt worden sei:

Amt der oö. Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft
4021 Linz – Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BGD-400530/21-2011-Win
Bearbeiter: Günther Winkler

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 10
4221 Steyregg

25. Oktober 2011

**Stadtgemeinde Steyregg;
Neubau eines Kinderbetreuungsgebäudes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der gegenständlichen Angelegenheit liegt nun eine Stellungnahme der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung, Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, zu den überarbeiteten Entwurfunterlagen vor.

Im nunmehrigen Vorentwurf der Ziviltechniker GmbH Kroh & Partner vom 19.9.2011 wurde das ursprüngliche Projekt reduziert. Es ist nunmehr ein Neubau für einen fünfgruppigen Kindergarten mit einer zusätzlichen Krabbelstube vorgesehen. Weiters sind neben den erforderlichen Funktions- und Nebenräumen noch 2 Bewegungsräume und ein Essbereich (auch zur multifunktionalen Nutzung) konzipiert. Erweiterungsmöglichkeiten sind gegeben.

In der Kostenschätzung der Planer vom 20. September 2011 werden die Errichtungskosten mit 2.048.680,- (exkl. MWSt.) angegeben. Zieht man davon die Aufschließungskosten (€ 35.000,-) ab, so verbleiben Errichtungskosten (im Sinne der geltenden Rahmenkosten) in Höhe von € 2.013.680,- (exkl. MWSt.), sodass dem Vorhaben vom Standpunkt der Wirtschaftlich-, Zweckmäßig- und Sparsamkeit zugestimmt werden kann.

Das Vorhaben kann nunmehr zur Erteilung der Bauplanbewilligung nach § 20 Abs. 2 des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/2007 i.d.g.F. eingereicht werden.

Diesem formlosen Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- ⇒ Einreichpläne im Maßstab 1:100 (3-fach)
- ⇒ Kostenschätzung (2-fach)
- ⇒ Baubeschreibung (2-fach)
- ⇒ Energieausweis

Für die Baubeschreibung und die Zusammenstellung der geschätzten Baukosten sind die vom Amt der oö. Landesregierung mit Gem-6046/21-1972-Schei vom 31. August 1972 an die Bezirkshauptmannschaften übermittelten Formblätter zu verwenden. Diese Formblätter wurden von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg, Kaarstraße 2, 4040 Linz, in Druck gelegt und können bei der genannten Kammer bezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Im Auftrag
Günther Winkler

* * *

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 23.10 Uhr.

Vorsitzender:	
Bürgermeister Josef Buchner	
Schriftführung:	
AL Helmut Heuschöber	Patricia Siegl

Die vorliegende Verhandlungsschrift wurde in der Gemeinderatsitzung am 15. Dezember 2011 genehmigt.	
Vorsitzender:	
Josef Buchner	
Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:	
Mitglied der SBU-Gemeinderatsfraktion:	Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:
StR Claudia Kraupatz	StR Peter Grassnigg
Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:	Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:
StR Mag. Markus Raml	GR Irma Himmelbauer